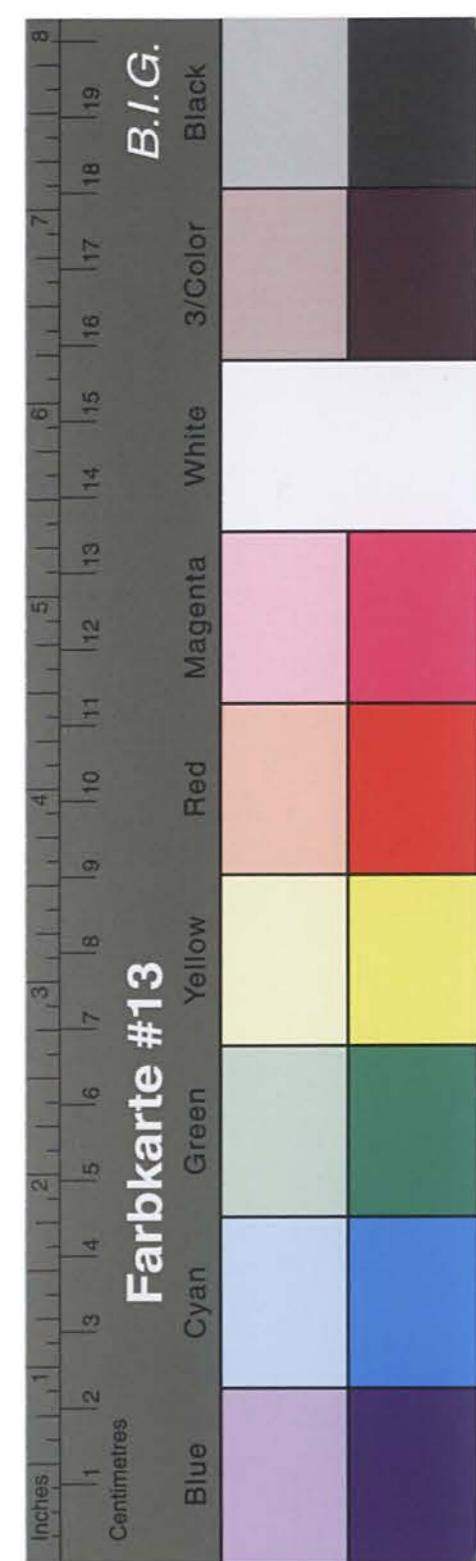


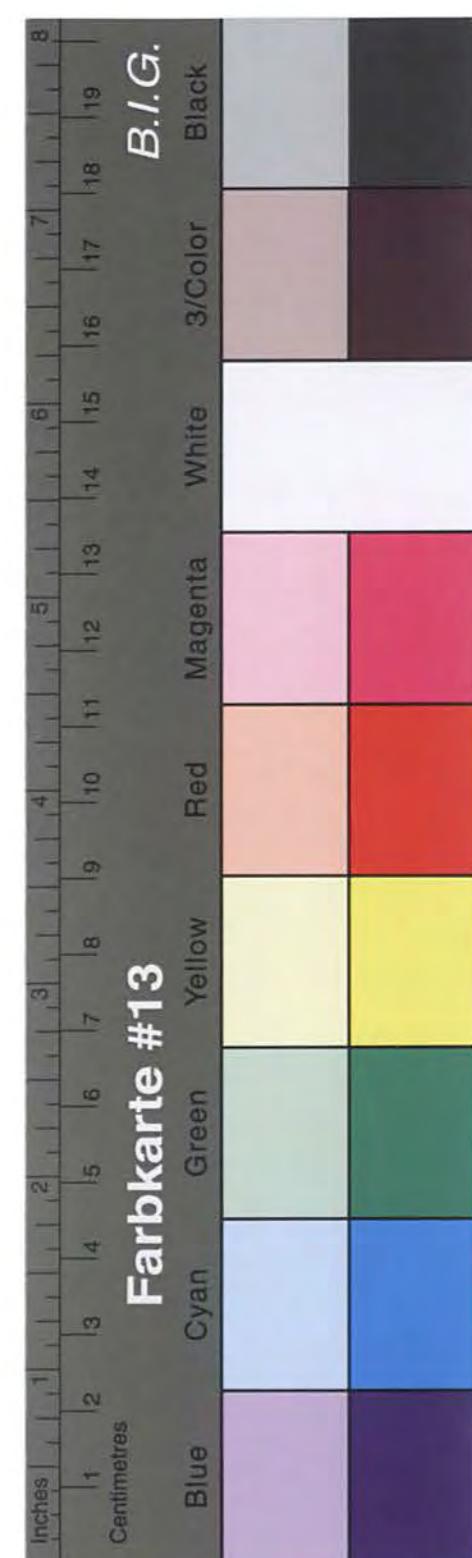
Kreisarchiv Stormarn

Bestand **B2**

733

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



933 2
967 142

Formular Nr.

Sonderhilfs-Ausschuß

für den Kreis

Antrags-Formular für frühere Häftlinge der Konzentrationslager.

Familienname: Rudolph Rufname: Olya
(bei Frauen auch Geburtsname) geb. Molkin led., verh., verw., gesch.* männlich/weiblich*

Geburtstag: 14. 01. 1903 Geburtsort: Torunpolz
Gegenwärtige Anschrift: Olya Rudolph Grünbeckstr. 40a Oldenfelde

Beruf und Beschäftigung: Mallfrau
Art des Personalausweises und dessen Nummer: Arbeitsamt für j. vol. Gf. Nr. 34 99

Anzahl der Kinder (mit Altersangaben) und sonstiger abhängiger Angehöriger:
Tochter 44 Jahre - Mutter 96 Jahre 13.

Grund der Gefangensetzung: Spionin

In Haft in Altona vom Mai 36 bis Mai 36
Lübeck vom Nov. 37 bis 6. Mai 38
2. 12. 37

Name der Person, die Sie angezeigt hat:
Anschrift der Person, die Sie angezeigt hat:

Verurteilt durch: Rudolph, Altona, Lübeck
am: Ihre Konzentrationslager-Häftlings-Nummer:

Wurden Sie mißhandelt und in welcher Weise?

Auf welche Weise wurde der Lebensunterhalt Ihrer Familie während Ihrer Haft bestritten?
Tochter wurde vom dort Gemeinde kontrolliert

Volle Einzelheiten über die Art Ihrer Haft unter Angabe von Zeugen und Beifügung von Abschriften von Dokumenten:
Rudolph, Altona verurteilte zu 6 Monaten Gef. l. u. b.
Lübeck zu 8 Mon. Gef. auf Nachholung
nachher in Just. Gef. auf 8 Mon. vollz. im K. T.
nach Aufnahmen am 1. Januar 1937 in Mai 1937

Ich erkläre, daß ich gemäß Absatz des Sonderhilfsplanes zur Inanspruchnahme der Sonderhilfe berechtigt bin, Ich versichere, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß diese voll und ganz der Wahrheit entsprechen. Ich bin mir dessen bewußt, daß unwahre Angaben meinen Ausschluß von der Inanspruchnahme des Sonderhilfsplanes und meine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

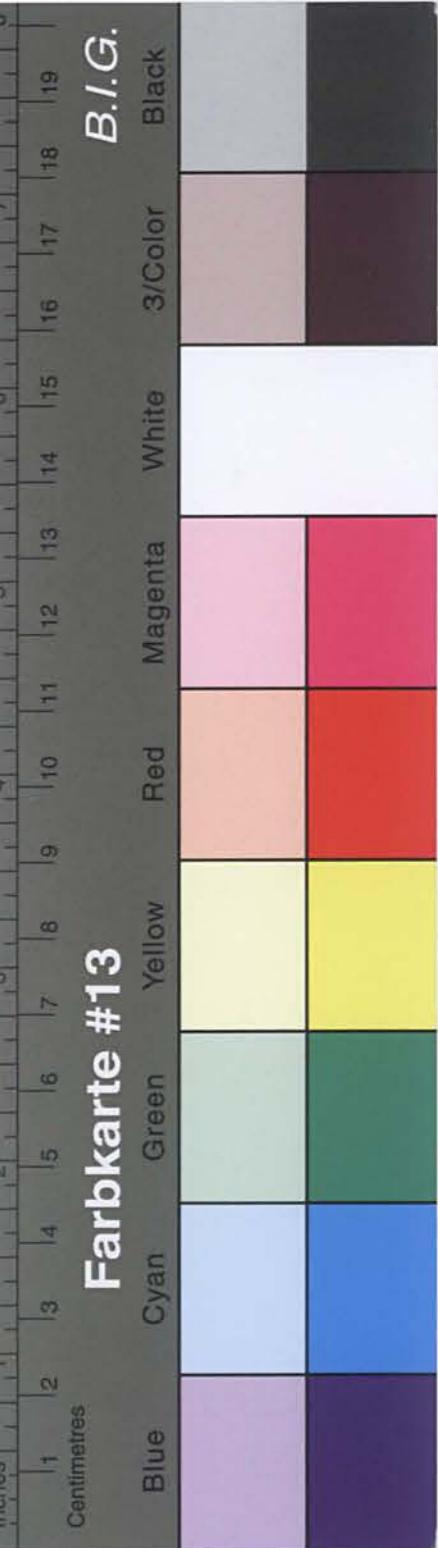
Datum: 1. Okt. 1946 Unterschrift: Olya Rudolph
geb. Molkin

Datum: 1. Okt. 1946 Gegenunterschrift: H. Krohn

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Der Bürgermeister
Kreis Eigenschaft der
Stormarn Person, die die
Gegenunterschrift
unterzeichnet

Kreisarchiv Stormarn B2



Zusätzliche eidesstattliche Erklärung zu u.m.s. Fragen.

1.) Ich - und mein Ehegatte - waren seit Mitglied der NSDAP.
bezw. seit Mitglied folgender Gliederung

2.) Ich - bzw. mein Ehegatte - haben im K.Z. bzw. in der pol. Haft keine
Beihilfe zur Verfolgung anderer Häftlinge geleistet.

3.) Ich stehe in Arbeit seit 1938 bei *J. Richt. Gültzaff*
bezw. erhalte Unterstützung seit in Höhe von RM
Grund der Arbeitslosigkeit

Olga Rudolph geb. Wollin
(Unterschrift)

Der Landrat des Kreises Stormarn
Amtliche Fürsorgestelle
für chem. politische K.Z.-Häftlinge
- 4/404 -

Bad Oldesloe, den 194

Herrn / Frau
in

Auf Ihren Antrag vom erhalten Sie umseitigen Fragebogen
mit der Bitte um Ausfüllung - auch der obigen Erklärung -, Beifügung
von Unterlagen, Angabe von Zeugen unter Gegenzeichnung einer der
folgenden Personen:

I. Von einem britischen Militärregierungs-Offizier, der einer Kreis-
abteilung angehört.
oder II. Von einer Polizeibehörde
oder III. an einem Geistlichen, Justizbeamten, Rechtsanwalt, Notar
oder von einem anderen Beamten in verantwortlicher Stellung.

Dem Antrag wollen Sie ferner beifügen:

1. 1 Strafregisterauszug Ihrer Ortspolizeibehörde.

Im Auftrage:
P. F. W.

1575.

3

Abschrift -

Der Oberstaatsanwalt als Leiter
der Anklagebehörde beim Sonder-
gericht.
Altona, den 14. Januar 1935
- 11. Sond.Js. 29/35 -

Sondergerichtsanklage.

1/. Der Dreher Bruno Johannes Adam Weber, wohnhaft in Gross-Parin bei Bad Schwartau, geboren am 21.9.1900 in Sattenfelde, Krs. Stormarn, verheiratet, Personalien Bl. 4,

2/. der Melkermeister Wilhelm Friedrich Rudolph, wohnhaft in Bargfeld, Kreis Stormarn, geboren am 23. Januar 1900 in Liebertwolkwitz bei Leipzig, verheiratet, Personalien Bl. 6,

3/. der Johann Martin Friedrich Böckmann, wohnhaft in Tremsbüttel, Krs. Stormarn, geboren am 16. März 1897 in Gneimen i.M., Kreis Bützow, verheiratet, Personalien Bl. 8,

4/. der Oskar Heinrich Albert Weber, wohnhaft in Tremsbüttel, geboren am 30.4.1902 in Sattenfelde, verheiratet, Personalien Bl. 10,

5/. Der Willy Johannes Christian Kohn, wohnhaft in Jersbek, Krs. Stormarn, geboren am 18. Nov. 1909 in Krumbeck, Krs. Segeberg, verheiratet, Personalien Bl. 12,

6/. die Ehefrau Olga Rudolph, geboren am 14. Okt. 1903 in Todendorf, Krs. Stormarn, wohnhaft in Bargfeld (Stormarn), verheiratet, Personalien Bl. 16,

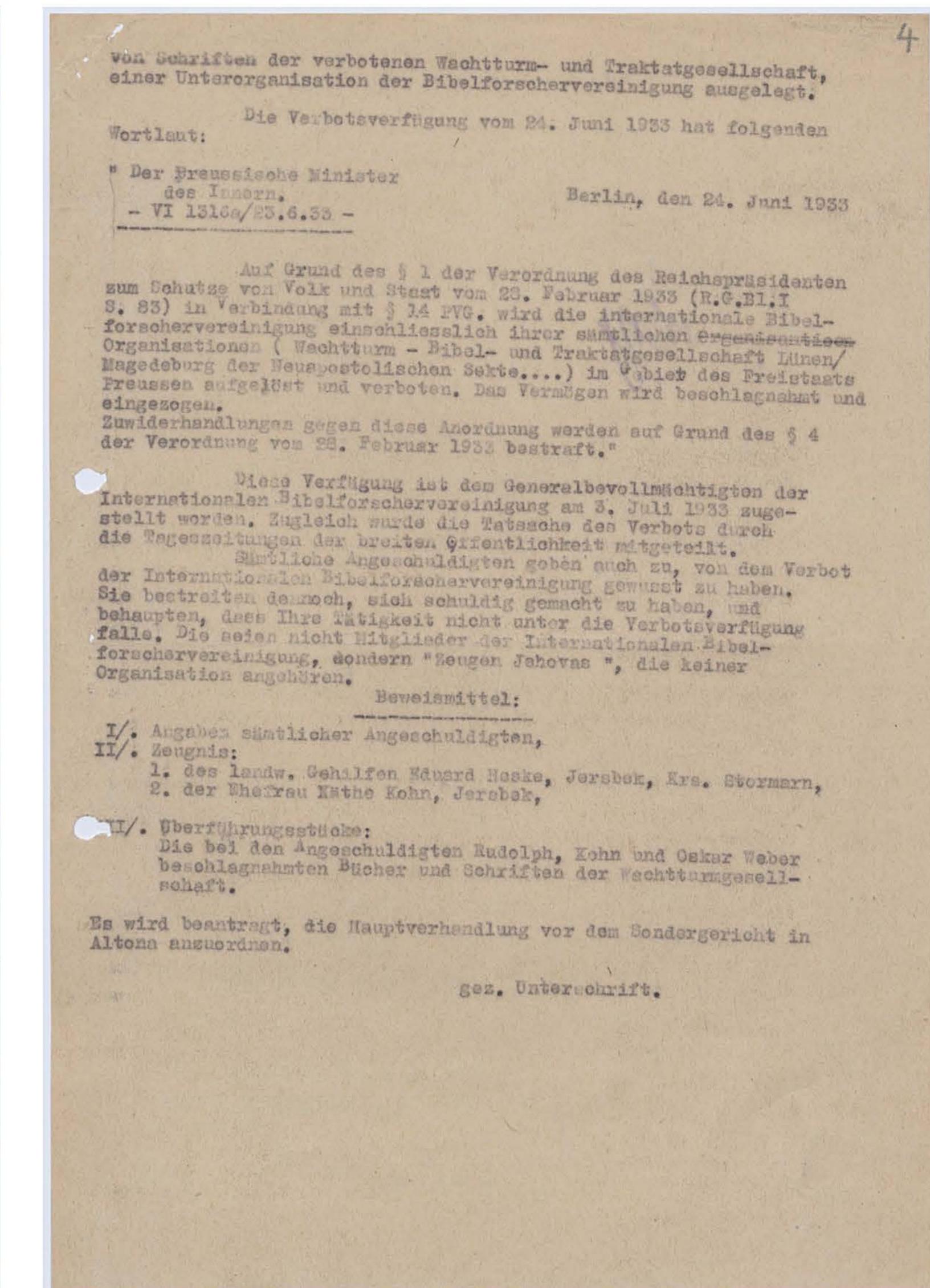
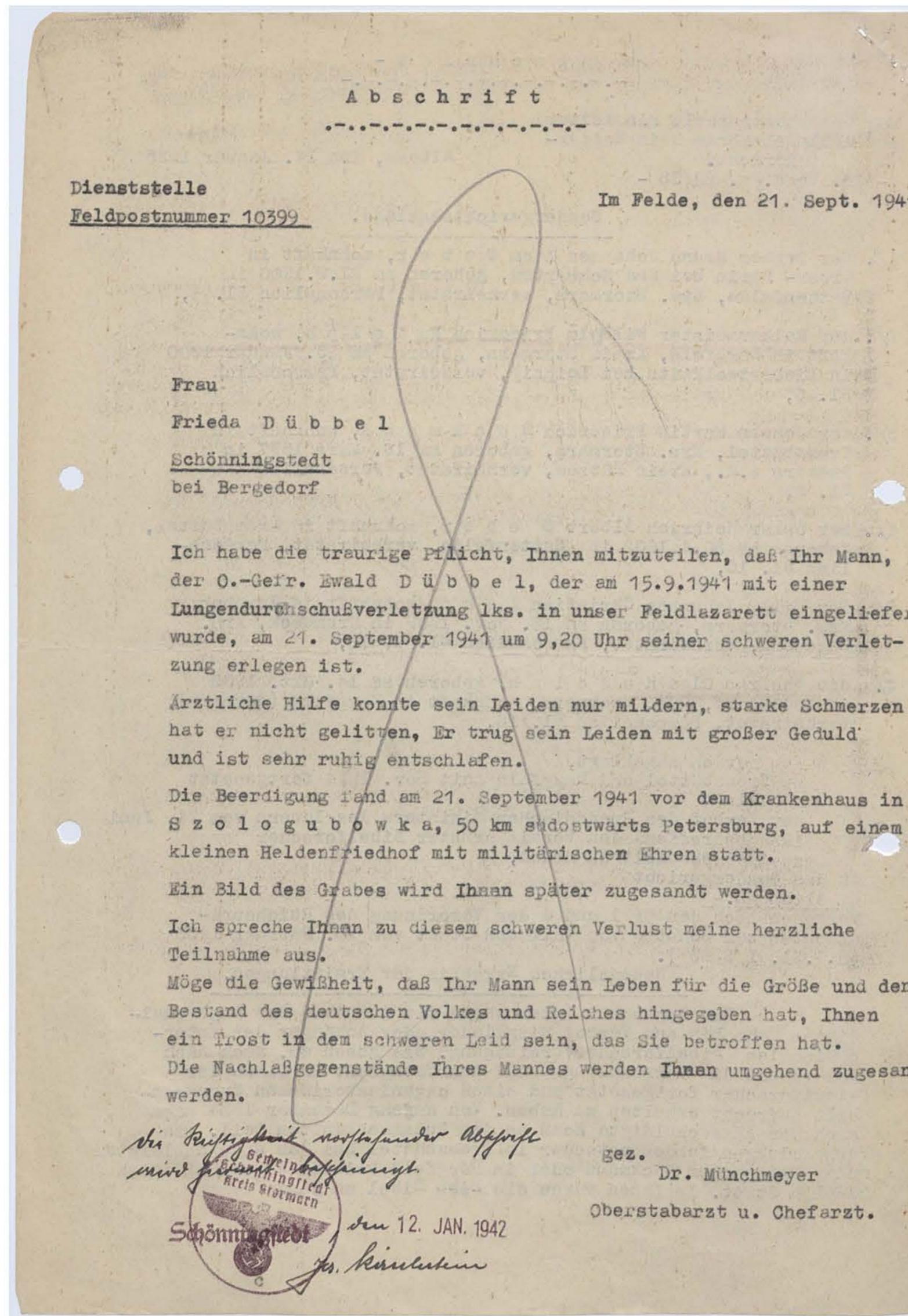
werden angeklagt,
zu Tremsbüttel und Bargfeld seit Nov. 1934 fortgesetzt
handeln,
dem Verbot des Preussischen Ministers des Innern vom 24. Juni
1933 betreffend den Verein ernster Bibelforscher
zuwidergehandelt zu haben,
An das Sondergericht
Altona/E.-

Vergehen nach den §§ 1 und 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933
(R.G.B. I S 83).

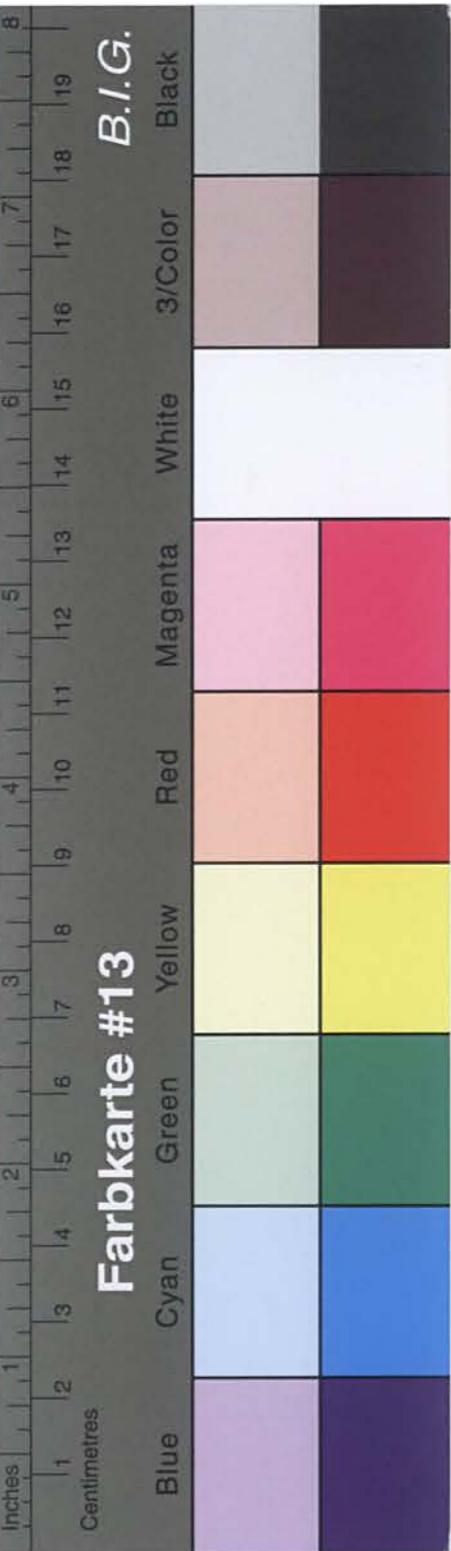
Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Die Angeklagten waren mit Ausnahme des Angeklagten Kohn bis zum Verbot Mitglieder oder Anhänger der internationalen Bibelforschervereinigung. Sie geben zu, auch nach dem Verbot die Versammlungs- und Lehrtätigkeit im Sinne der Bibelforscher fortgesetzt und einen organisatorischen Zusammenhalt aufrecht erhalten zu haben. Von Anfang Dezember 1934 nahm auch der Angeklagte Kohn an den Zusammentreffen teil. Die Versammlungen fanden entweder in Tremsbüttel bei den Angeklagten Oskar Weber oder Böckmann oder in Bargfeld bei dem Angeklagten Rudolph statt. In Ihnen wurde die Bibel an Hand

Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn und
Wehrmachtsfursorgeamt Böbeck

Hilbeck, den 23.2.1942
Adolf-Hitler-Kaserne
Verwaltungsträgeramt Böbeck
Fernsprechchef: 25441
H. Gründelstein-Nr. D. 70786

An den Wehrmachtsfursorgeoffizier Neumünster
in Neumünster
der Frei Frieder Dabbe, geb. 11.1.15
wohnhalt in Schleswig Stadt bei Bergedorf
Name d. Verst. Frieder Dabbe
Todeszeit 5.11.18 Abs. 2 mit. FM
Waisenrente 5.11.18 2 " " 60.-
Kindergarten 5.11.18 123 20. -
Unterzulage 5.11.18 17 1 20. -
Zuschuss 5.11.18 19 1 41. -
Unterzulage (nur für die Zeit
vom 1.1.42 bis 30.9.42) 41. -
Beginn der laufenden Zahlung: 1.4.42
Summe der Nachzahlung nach Abzug der Vorschüsse (für die Zeit
vom 1.1.42 bis 31.3.42) BM 169.42
Beginn des Beobachtedes: 1.2. Februar 1942
Datum des Beobachtedes: 1.2. Februar 1942

Im Auftrag
[Signature]

Kreisarchiv-Verwaltungspfleger.

Abschrift
11 Son.Js. 29/35 (Sdg. 7/35)
11 Son. K.Ms. 10/36.

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafssache

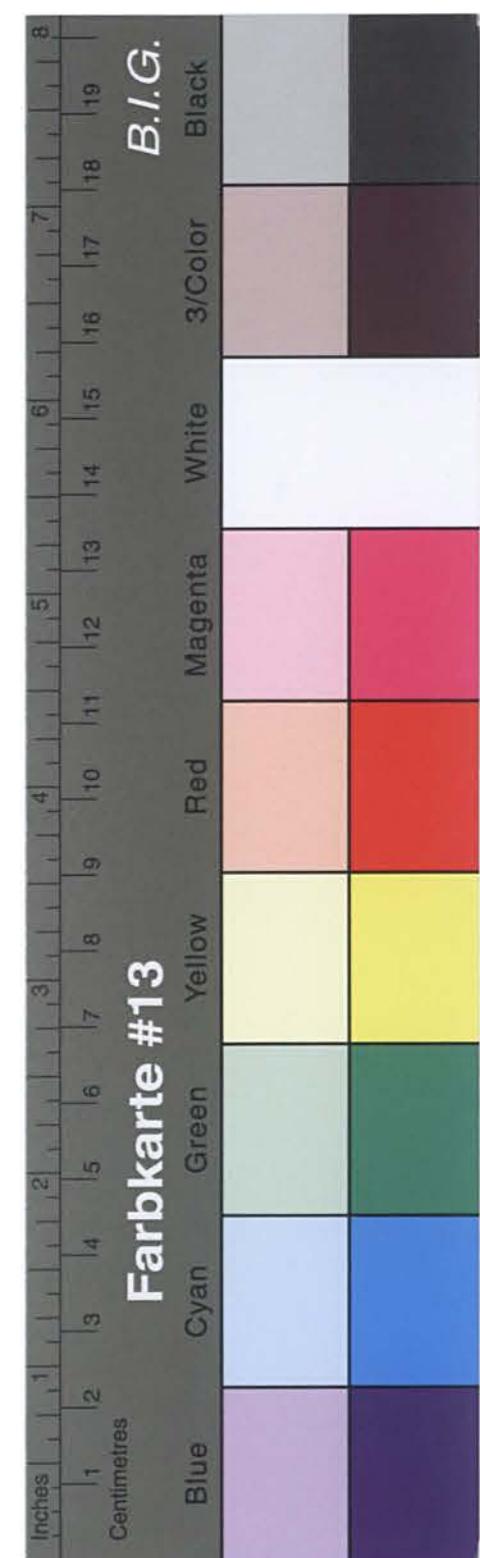
gegen 1. Melkermeister Wilhelm Friedrich Rudolph,
wohnsitz in Bargfeld, Kreis Stormarn, geb. am 23. Jan.
1900 in Liebertwolkwitz bei Leipzig, verheiratet,
2. Johann Martin Friedrich Böckmann, wohnhaft
in Trembüttel, Kreis Stormarn, geb. am 16. März 1897
in Gnemern, i. M. Kreis Tönitz, verheiratet,
3. Oskar Heinrich Albert Weber, wohnhaft in Trem-
büttel, geb. am 30. April 1902 in Sattenfelde, verheiratet,
4. Willy Johannes Christian Kahn, wohnhaft in Jersbek,
Kreis Stormarn, geb. am 18. November 1909 in Krumbeck,
Krs. Segeberg, verheiratet,
5. die Ehefrau Olga Rudolph, geb. am 14. Oktober 1903
in Seesam Todendorf, Kreis Stormarn, wohnhaft in Bargfeld (Stormarn), verheiratet,

wegen Vergehens nach den §§ 1 und 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83).

Das Schleswig Holsteinische Sondergericht in Altona
hat in der Sitzung vom 30. Januar 1936, an der teilgenommen haben:
Landgerichtspräsident Schnitger,
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Lembser,
Amtsgerichtsrat Dr. Frehse,
als beisitzende Richter,
Gerichtsassessor Görck,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizsekretär Heins,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:
Der Angeklagte kann nicht angeprochen.
Die übrigen Angeklagten werden wegen Vergehens gegen
die §§ 1 und 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum
Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 in Verbindung
mit der Anordnung des Preussischen Ministers des Innern vom
26. Juni 1933 verurteilt und zwar die Angeklagten Hermann
Rudolph, Böckmann und Weber zu einer Geldstrafe von je drei-
hundert Reichsmark, die Angeklagte Ehefrau Rudolph zu einer
Geldstrafe von zweihundert Reichsmark.
Im Falle der Uneinbringlichkeit der erkannten Geld-
strafen treten bei den Angeklagten Hermann Rudolph, Böckmann
und Weber Gefängnisstrafen von je dreißig Tagen, bei der
Angeklagten Ehefrau Rudolph eine Gefängnisstrafe von zwanzig
Tagen.
Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit Verurteilung
erfolgt ist, den Angeklagten, im übrigen der Reichskasse
zur Last.

5



Kreisarchiv Stormarn B2

Name des Verst. weshnacht in		Name des Verst. Geb.d.Verst.	
der <i>Johann Heinrich Schröder</i>			
Mitteilung über Versorgungsbedarfe			
Witwenrente Gem. WEVG. § 115 Abs. 2 mitl. RM 6,-		Witwenrente Gem. WEVG. § 118 e. 2 u. 0	
Kinderzusatzlage WEVG. § 123		Witwerzulage WEVG. § 17 u. 1	
Zinschub Witwerzulage WEVG. § 17 u. 2		Zinschub Witwerzulage WEVG. § 19 u. 1	
Witwerzulage WEVG. § 17 u. 1		Witwerzulage WEVG. § 19 u. 3	
Umsatzabzug (nur für die Zeit vom Von bis)			
Bemerkungen:			
Beginn der Laufzeit der Zeichnung: <i>1. Februar 1942</i>			
Ende der Zeichnung nach Abzug der Vorsorgekasse (für die Zeit vom 1. Februar 1942 bis 31. Dezember 1942) RM 11.82			
Datum des Bezeichnades: <i>28.6.42</i>			
Im Auftrag: <i>Hart</i> Rücksichtnahme auf das Interesse des Versorgenden			

6

- 2 - 731/11072 R 112

G r ü n d e :

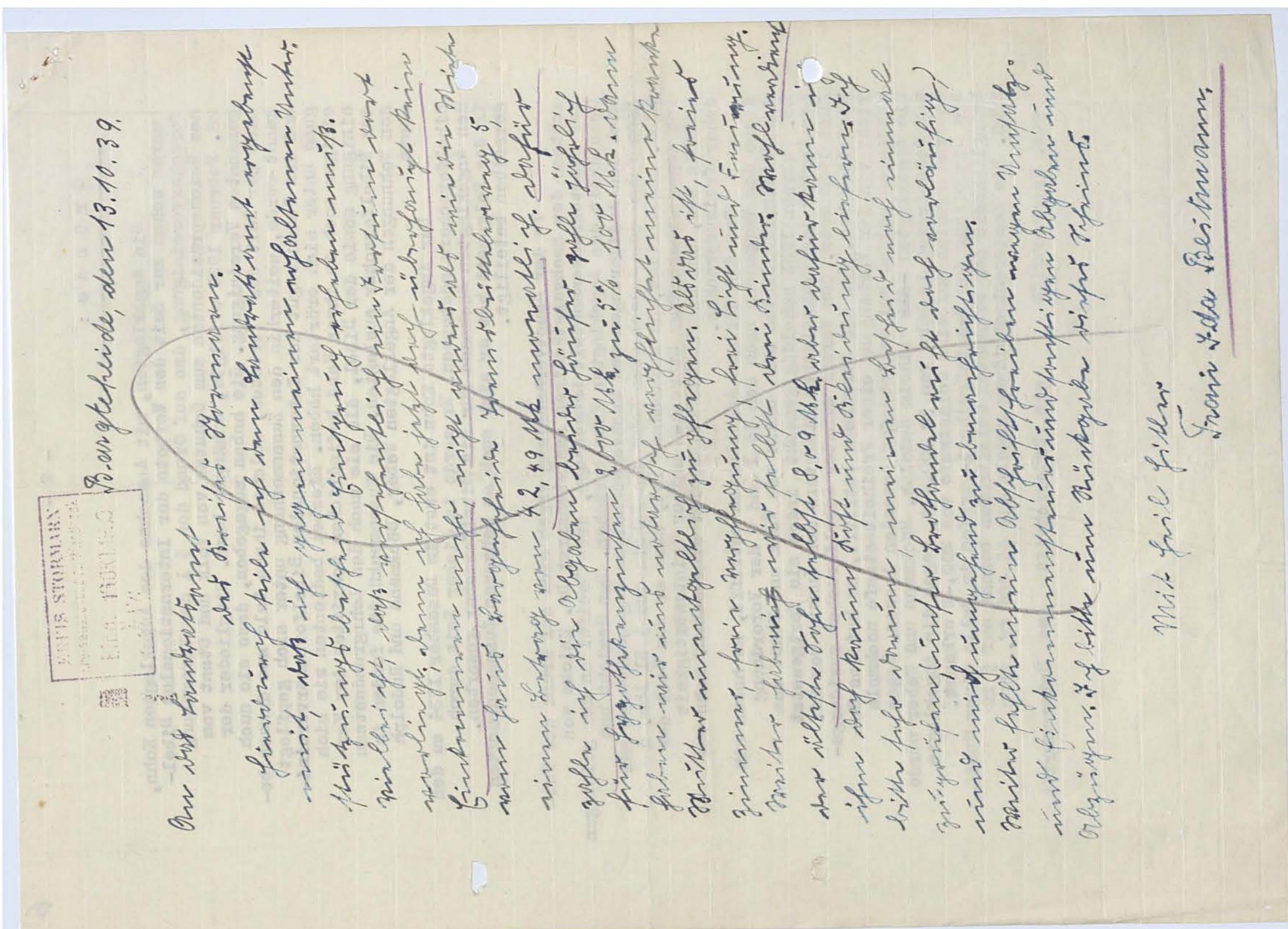
Die Angeklagten, mit Ausnahme des Angeklagten Kohn, waren schon zur Zeit des Verbots der Internationalen Bibelforschervereinigung, das auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 erfolgte, Anhänger bzw. Mitglieder der genannten Vereinigung. Sie haben zugegeben, dass sie auch nach der Zeit des Verbotes, welches ihnen bald ~~nae~~ danach bekannt wurde, weiterhin den Zusammenhang unter sich gepflegt und das Gedankengut der Internationalen Bibelforschervereinigung unter sich erörtert haben. Hierbei bedienten sie sich einiger noch in ihrer Hand befindlichen Schriften der Vereinigung sowie der Bibel, die sie nach den Lehrgrundsätzen der Bibelforscher auslegten. Die Zusammenkünfte fanden in den Wohnungen der Angeklagten Weber, Böckmann und Rudolph statt.

Der Angeklagte Kohn ist erst im Dezember 1934 zu den Bibelforschern gestossen. Er wurde in dieser Zeit durch den Angeklagten Böckmann für die Bibelforscher geworben. In der Folgezeit hat er sich auch an mehreren Zusammenkünften derselben beteiligt.

In der Hauptverhandlung ergab sich auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Assistenzarzt Dr. Knicke von der Staatskrankenanstalt Langenhorn, dass Zweifel an der geistigen Gesundheit des Angeklagten Kohn bestehen. Das Gericht hat sich den Aufführungen des Sachverständigen angeschlossen und demzufolge dem Angeklagten Kohn den Schatz des § 51 Abs. 1 STBG. zugeschlagen, da anzunehmen ist, dass er zur Zeit der Tat wegen krankhafter Störungen seiner Geistesstätigkeit unfähig war, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen. Kohn war daher freizusprechen.

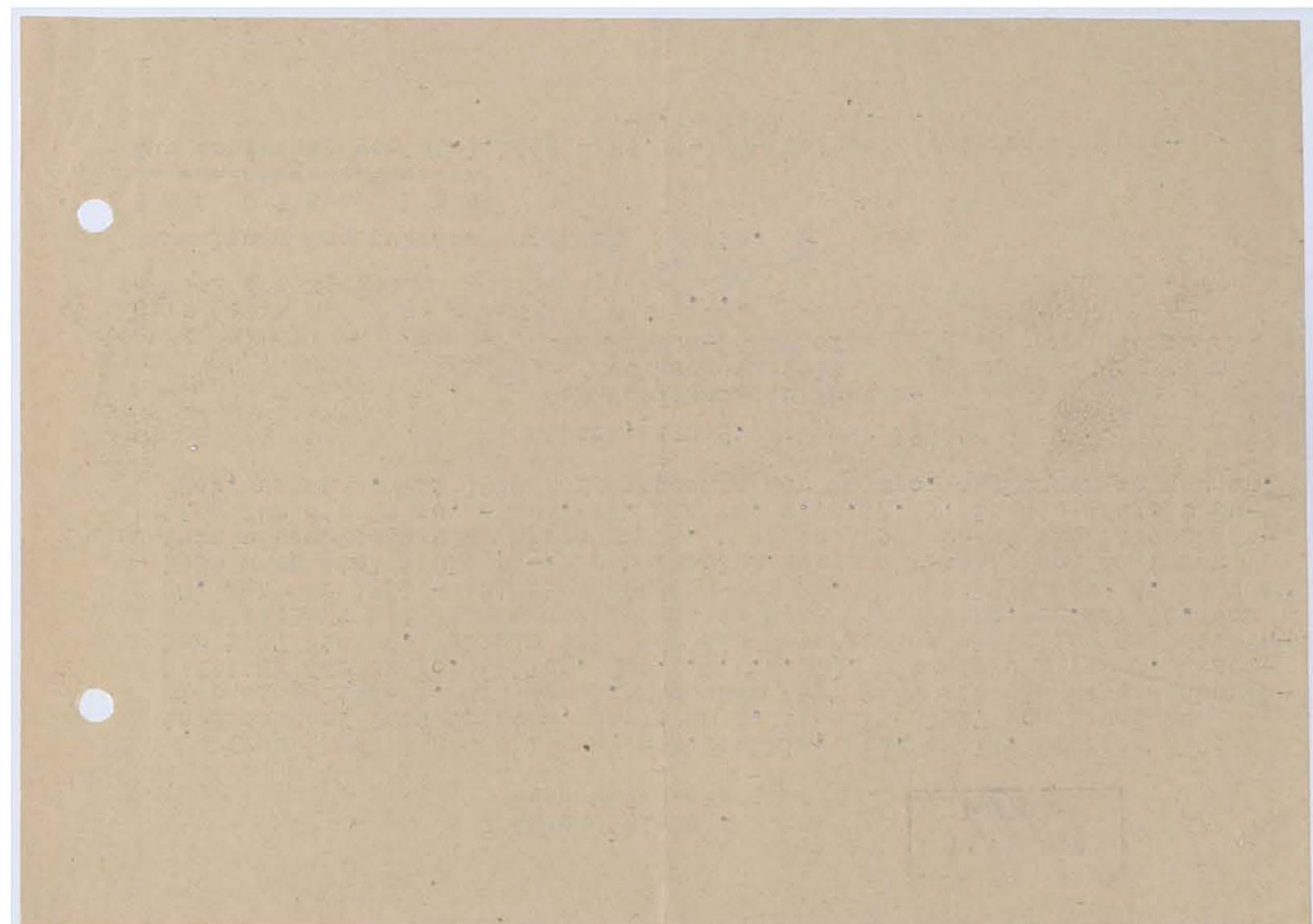
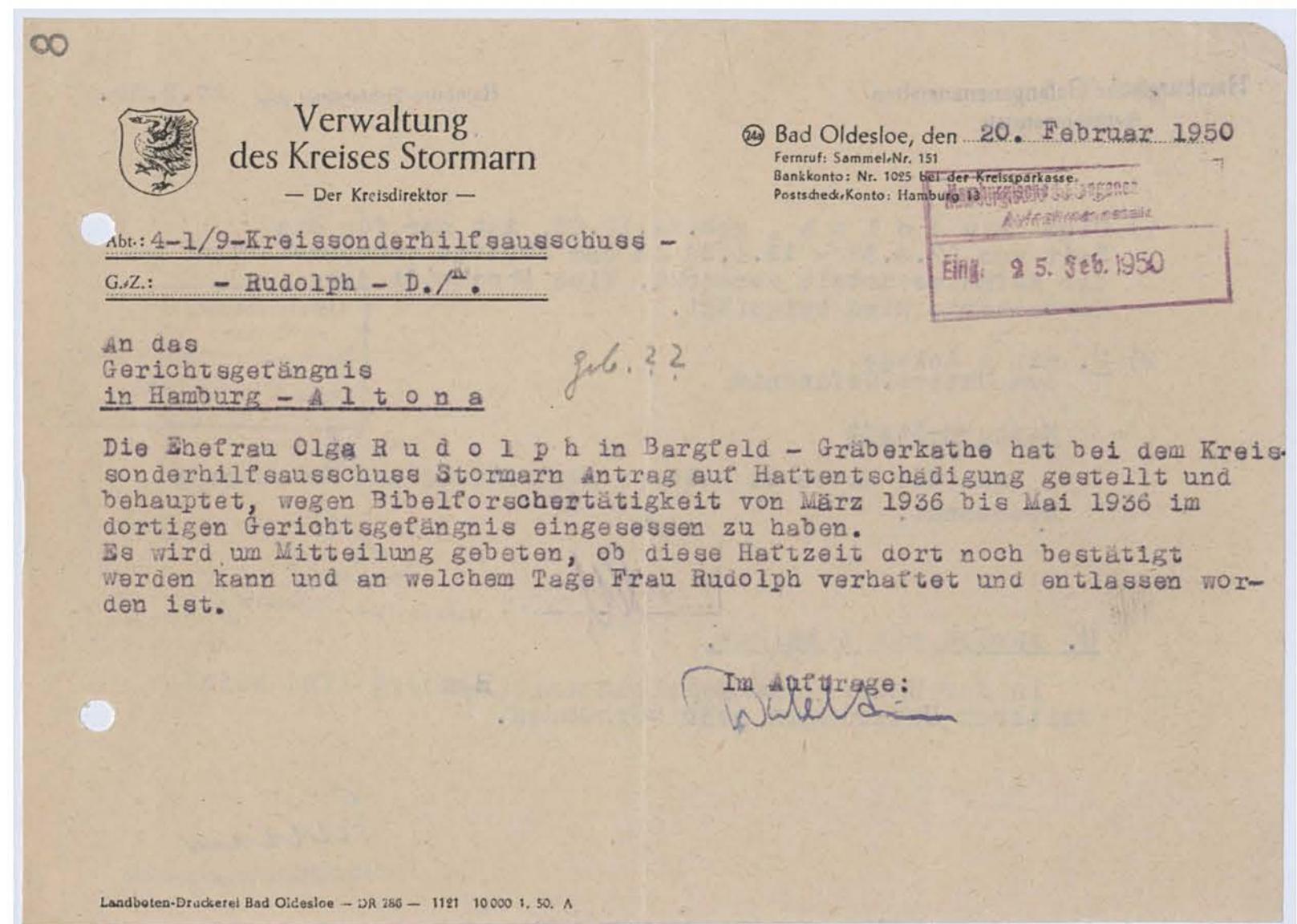
Was die übrigen Angeklagten betrifft, so haben sich diese des Vergehens nach den §§ 1 und 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 schuldig gemacht, indem sie fortgesetzt dem Verbot des Preussischen Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1933 betr. den Verein ernster Bibelforscher zuwiderhandelt haben. Was das Strafmaß betrifft, so hat das Gericht von der Verhängung einer Freiheitsstrafe nochmals abgesehen und es bei Geldstrafen bewenden lassen. Gegen die Angeklagten ~~W.E.B.~~ Wilhelm Rudolph, Böckmann und Weber wurde auf Geldstrafen in Höhe von je 300,- M., gegen die Angeklagte Ehefrau Rudolph auf eine Geldstrafe von 200,- M. erkannt. Die Einsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen im Falle einer Uneinbringlichkeit der erkannten Geldstrafen beruht auf § 29 STGB. Die Kostenentscheidung regeln die §§ 464 ff. StPO.

gez. Unterschrift gez. Unterschrift gez. Unterschrift.



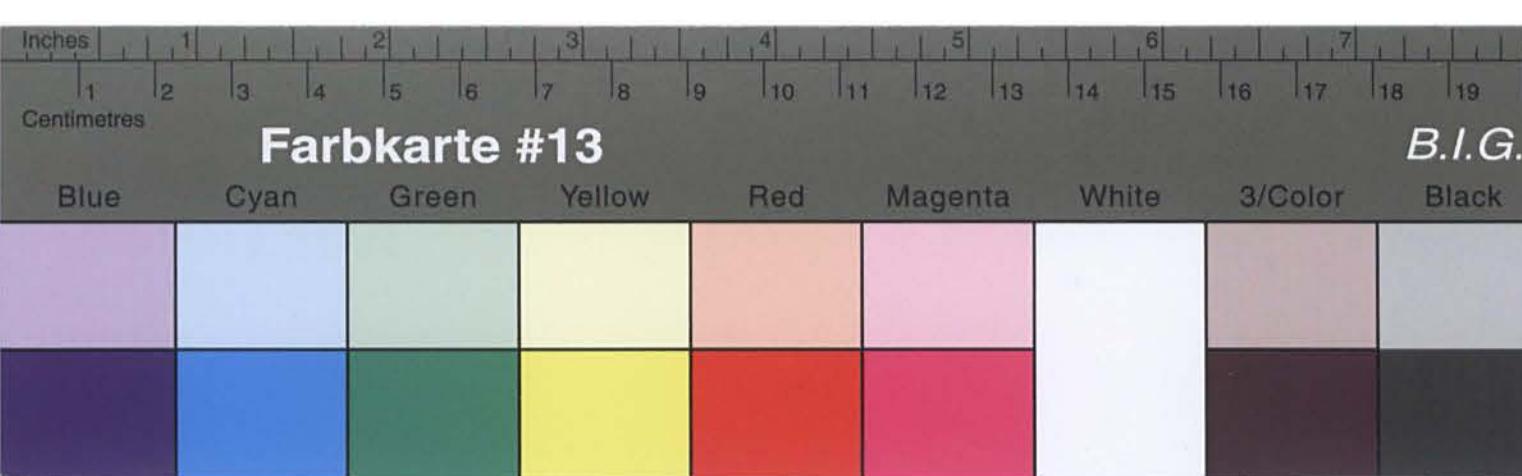
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

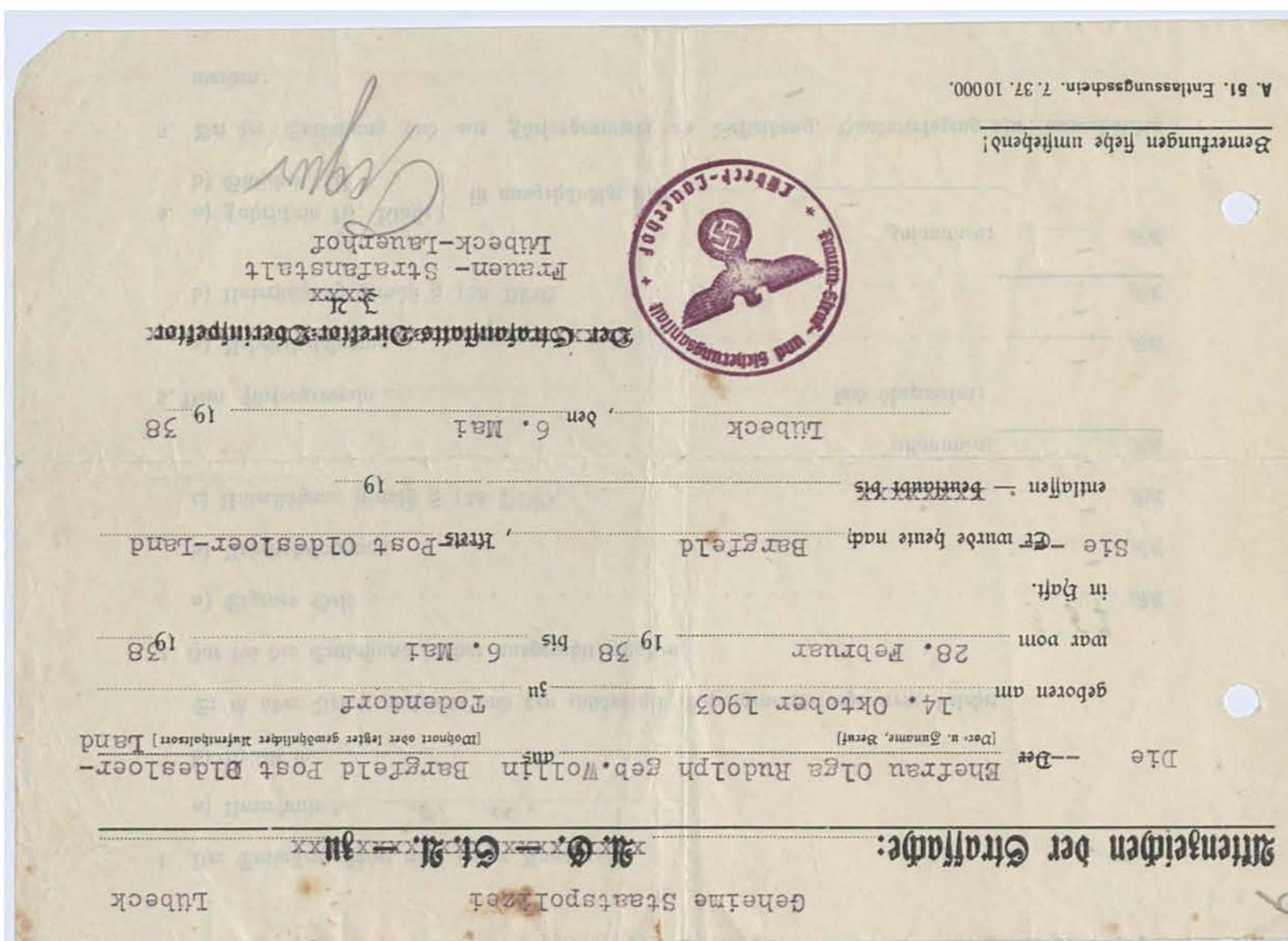
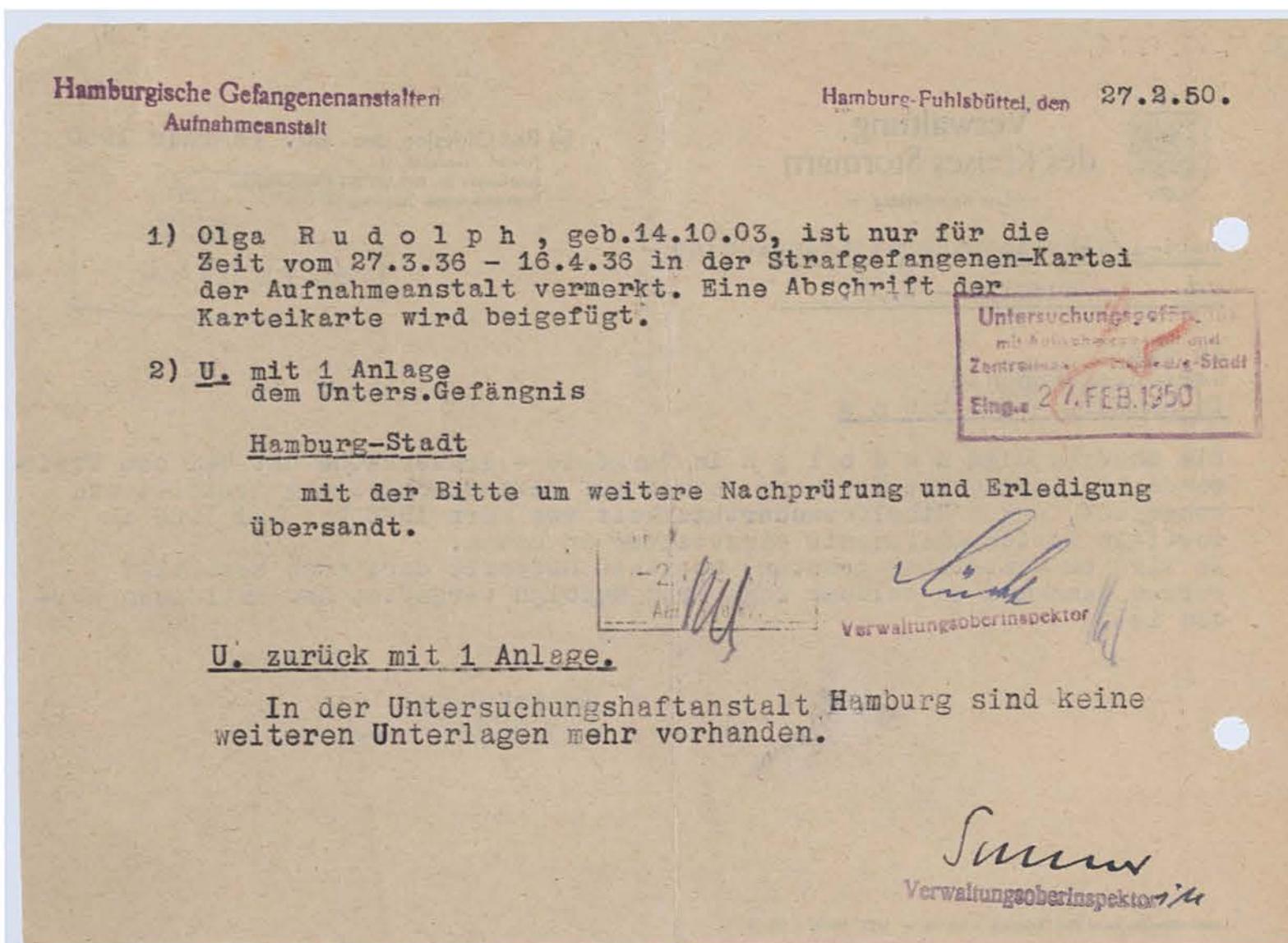




Farbkarte #13

B.I.G

Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



1. Der Entlassene findet nach seiner Angabe:

a) Unterkunft in Ø. 24.

b) Arbeit in

Er ist über Urteilsnachweis und den zuständigen Gefangenenvorgericht verein belehrt.

2. Hat bei der Entlassung im bar ausgezahlt erhalten:

a) Eigenes Geld 3.57 RM

b) Arbeitsbelohnung - RM

c) Unterflützung gemäß § 138 DDO - RM

3. Dem Fürsorgeverein wird überreicht:

a) Arbeitsbelohnung - RM

b) Unterflützung gemäß § 138 DDO - RM

4. a) Fahrchein III. Klasse ist ausgehändigt nach
b) Gutschein III. "

5. Bei der Entlassung sind aus Fürsorgemitteln an Bekleidung, Handwerkszeug usw. ausgehändigt worden:

Kreisverwaltung Stormarn

Bad Oldesloe, den 14. März 1950.

10

Beschluss des SHA. Stormarn vom 14. 3. 1950.

Betrifft: Haftentschädigungsantrag der Olga. Rudolph

Der Antrag der Olga. Rudolph. Bargfeld-Gräberkath.

hat dem Kr.SHA. in seiner heutigen Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegen.

Der SHA legt seinen Beschluss hiermit dem Ministerium des Innern gem.

§ 2, Abs.3 des Haftentschädigungsgesetzes vor.

B e s c h l u s s

Die. Olga. Rudolph 27.3.36 16.4.36 hat den Nachweis erbracht,
dass er in der Zeit von 2.12.37 6.5.38 aus
..... religiösen Gründen inhaftiert war.

Die Gesamhaftzeit beträgt .. 5. Monate.

Es wird empfohlen, dass Olga. Rudolph eine Haftent-
schädigung von 750,- DM zu zahlen.

Dr. Hennicke
Besitzer.

Liege
Vorsitzender des SHA.

D. Hennicke
Geschäftsführer des SHA.

Lieblich
stellv. Besitzer.



Kreisarchiv Stormarn B2

Haftentschädigung

Sonderhilfsausschuß Kreis Stormarn

^{*)} Nr. 1—13 vom SHA. zu beantworten.

**) Nur volle Haftmonate sind anzugeben.

Kreisarchiv Stormarn B2



Auf Grund der festgestellten Haftmonate sind zu zahlen	750,- DM	14.
Auf die Haftentschädigung sind anzurechnen:		
Darlehen vom	DM	15.
" " " " "	DM	
" " " " "	DM	
Bleiben zu zahlen:	750,- DM	16.
Im Jahre 1949 sind zu zahlen: DM 17.		
" " 1950 " " "	DM	
" " 1951 " " "	750,- DM	
" " 1952 " " "	DM	
Der Haftentschädigungsanspruch wurde anerkannt vom Ministerium des Innern		
am 15. März 1951.		
Feststellungsbescheid wurde dem Antragsteller erteilt am		
Es wurden gezahlt am: DM		
" " " " "	DM	
" " " " "	DM	
" " " " "	DM	
" " " " "	DM	
" " " " "	DM	
LD. 8000 DP. 821. B. 49.		

12

Landesregierung Schleswig-Holstein
Ministerium des Innern

Kiel, den 15. März 1951.

Ref. 1/8 A - Pol. Wi. Gu.

Gegen Postzustellungsurkunde.

Herr/Frau Olga Rudolphs

in Bergfeld-Grüberkath.

Feststellungsbescheid
gem. § 3, Abs. 2 des Haftentschädigungsgesetzes vom 4. 7. 49.

Auf Grund der von Ihnen nachgewiesenen Haftzeit von insgesamt 5 Monaten, erhalten Sie von dem Lande Schleswig-Holstein gem. § 3, Abs. 1 a. a. O. eine Haftentschädigung von

750,- DM

in Worten: Siebenhundertfünfzig Deutsche Mark

Die Auszahlung dieses Betrages an Sie erfolgt voraussichtlich in folgenden Jahresraten:

1949/50	DM
1950/51	DM
1951/52	750,- DM
1952/53	DM

Die Auszahlung erfolgt im Verlauf des Haushaltsjahres.

Die genannten Zahlungstermine können von der Landesregierung Schleswig-Holstein im Bedarfsfalle geändert werden.

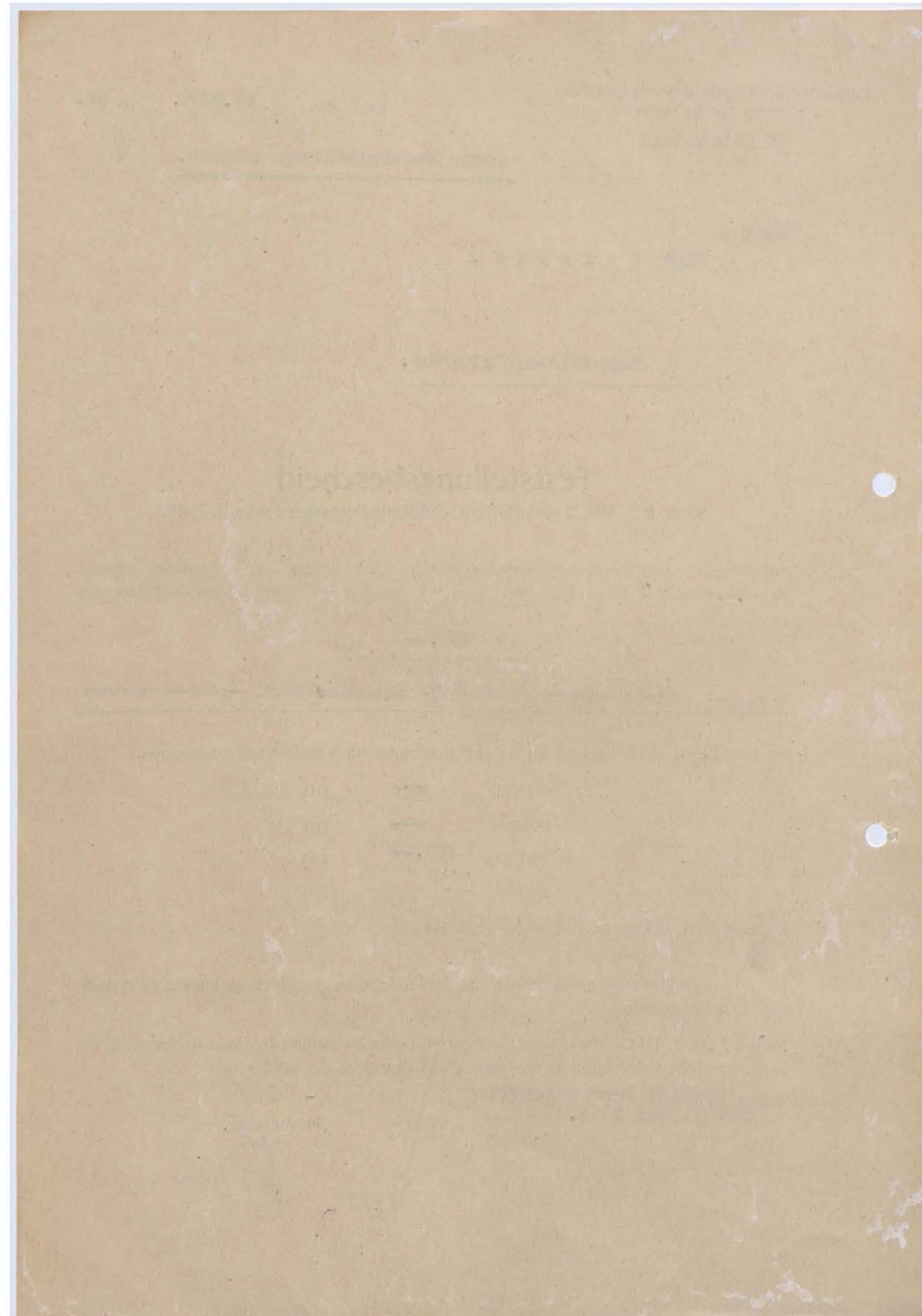
Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes steht Ihnen gegen diesen Feststellungsbescheid in Bezug auf die ermittelte Haftzeit das Recht der Beschwerde bei dem SHA. des Landes zu

**Die Zahlung erfolgt voraussichtlich
März/April 1951.**

Im Auftrage

n.s.m.

Kreisarchiv Stormarn B2



13

Forderungen der Opfer des Nazismus.

Name: Rudolph Vorname: Olya
 Anschrift: Olyubertkate Post Oldeholz
 Beruf: Melkfrau geb. am: 14.10.03 geb. in Totendorf
 Familienstand: Ledig/verheiratet/verwitwet/geschieden.
 Anzahl der Unterhaltpflichtigen Angehörigen: Ehefrau und ein Kinder.

Als Opfer des Nazismus erhebe(n) ich (wir) Forderungen im Rahmen der Wiedergutmachung und zwar:

I. als Häftling ja/nein

Verhaftet am: wegen: Bielefelder Straße

verurteilt am: wegen:

In Haft eingesessen vom März 36 bis Mai 36 in Stettin
 vom Nov. 37 bis Mai 38 in Lübeck
 vom bis in

II. als aus a) politischen b) rassischen c) religiösen Gründen? religiösen Grund
 Verfolgter oder Geschädigter.

Schaden entstand am Sachsen in (Ort) Bayreuth
 durch Zusammenstellen der Milch und durch
 Beamtung der neuen Mietern sowie durch
 Weynme.

(entstandener Schaden, Vernichtung oder Beschlagnahme von Vermögen, Boykott, Geschäftsauflösung usw.)

III. als Gemaßregelter

Entlassung aus welchem Grund? wegen Verhaftung als Melkfrau

1. 2. 3.

am:

Betrieb:
 Dauer der Arbeitslosigkeit:
 Dauer des sonstigen Verdienstaufalles oder Minderung:
 ca. 10 Mon.

Buchdruckerei Rudolf Danckert, Bargteheide DR 276 139 500 947 KIA

Kreisarchiv Stormarn B2



IV. als sonst. Opfer des Nazismus: (körperliche Schäden oder Tod?)

Schaden entstand am: _____ in: _____
durch: _____

Entstandener Schaden:

Entstandener Gesamtschaden.

— Nachstehend aufzuführen sind die durch die Eintragung zu I—IV begründeten materiellen Schäden, soweit sich diese heute bereits finanziell übersehen und in RM. ausdrücken lassen. —

Entstandener Schaden:	als Häftling I.	als Verfolgter II.	als Gemaßregelter III.	als sonst. Opfer IV.
Vermögensverlust	20	30	30	
Vermögensbeschlagnahme				
Geschäftsschädigung				
Verdienstausfall	900	600		
Erwerbsminderung				
Kosten für ärztl. Bebdlg. usw.				
sonstiger Schaden				
zusammen:	900	600		

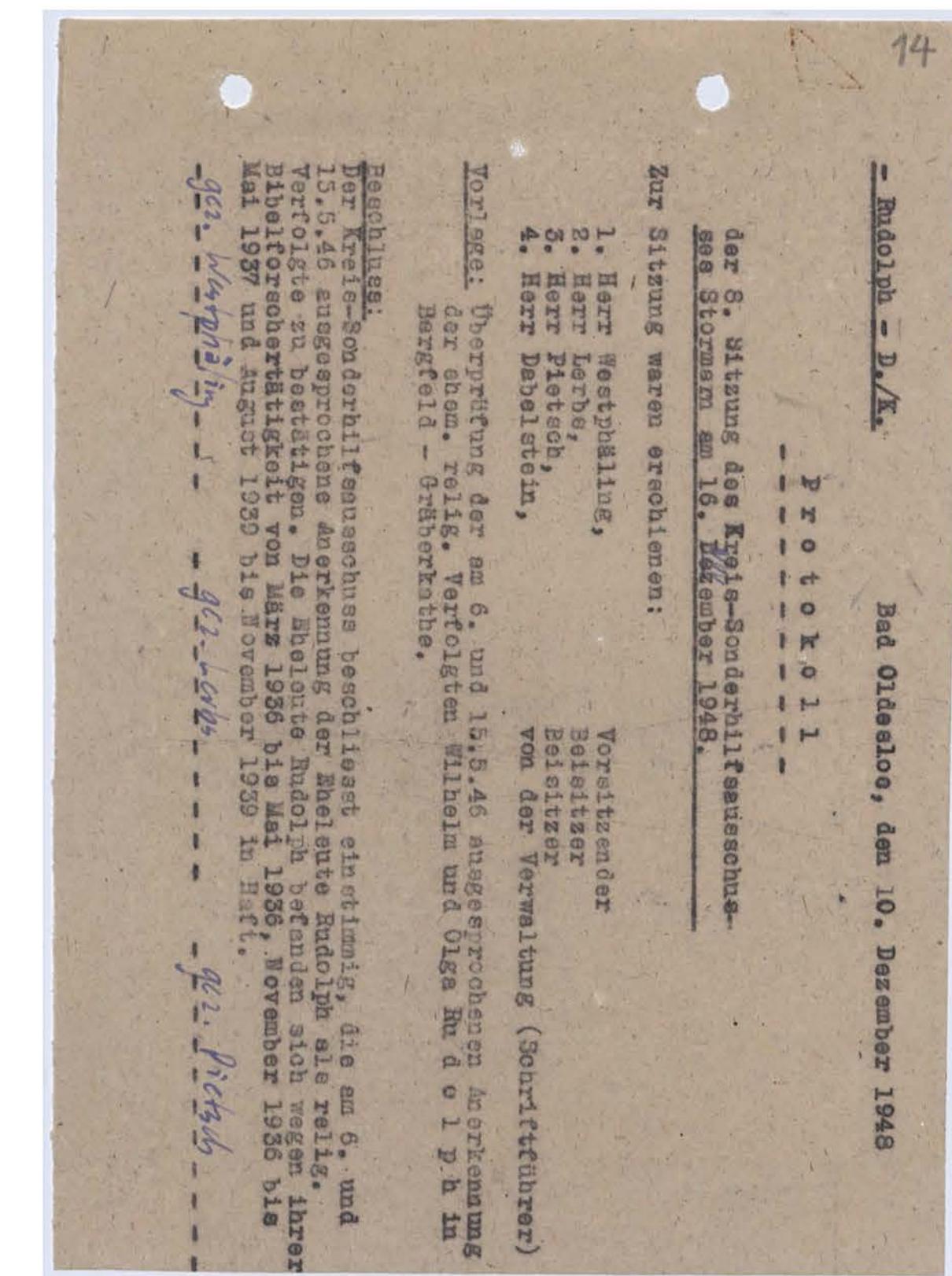
Mir ist bewußt, daß die vorstehend gemachten Angaben lediglich informatorischen Zwecken dienen sollen. Irgendwelche Ansprüche kann ich daraus nicht ableiten.

Ort: Grüberkate, den 9. März 1948

Unterschrift: Olya Rudolph

An

Amtliche Stelle für politische Wiedergutmachung,
Bad Oldesloe



Horneau

Kreissonderhilfsausschuß

Name: _____

Olga Rudolph.

Ständige Anschrift

Erigeron
Port. Olderbo.

Obenerwähnte Person ist auf Grund der Ermächtigung des Kreissonderhilfsausschusses zur Inanspruchnahme der hier gegenüber aufgezeigten Sondervergünstigungen berechtigt.

Datum: 14.5.46

Unterschrift des
Vorsitzenden: ...

**Unterschriften der
Mitglieder:**

Der Landrat
des Kreises Stormarn
- Amtl. Fürsorgestelle für ehem.
politische Kz-Häftlinge -

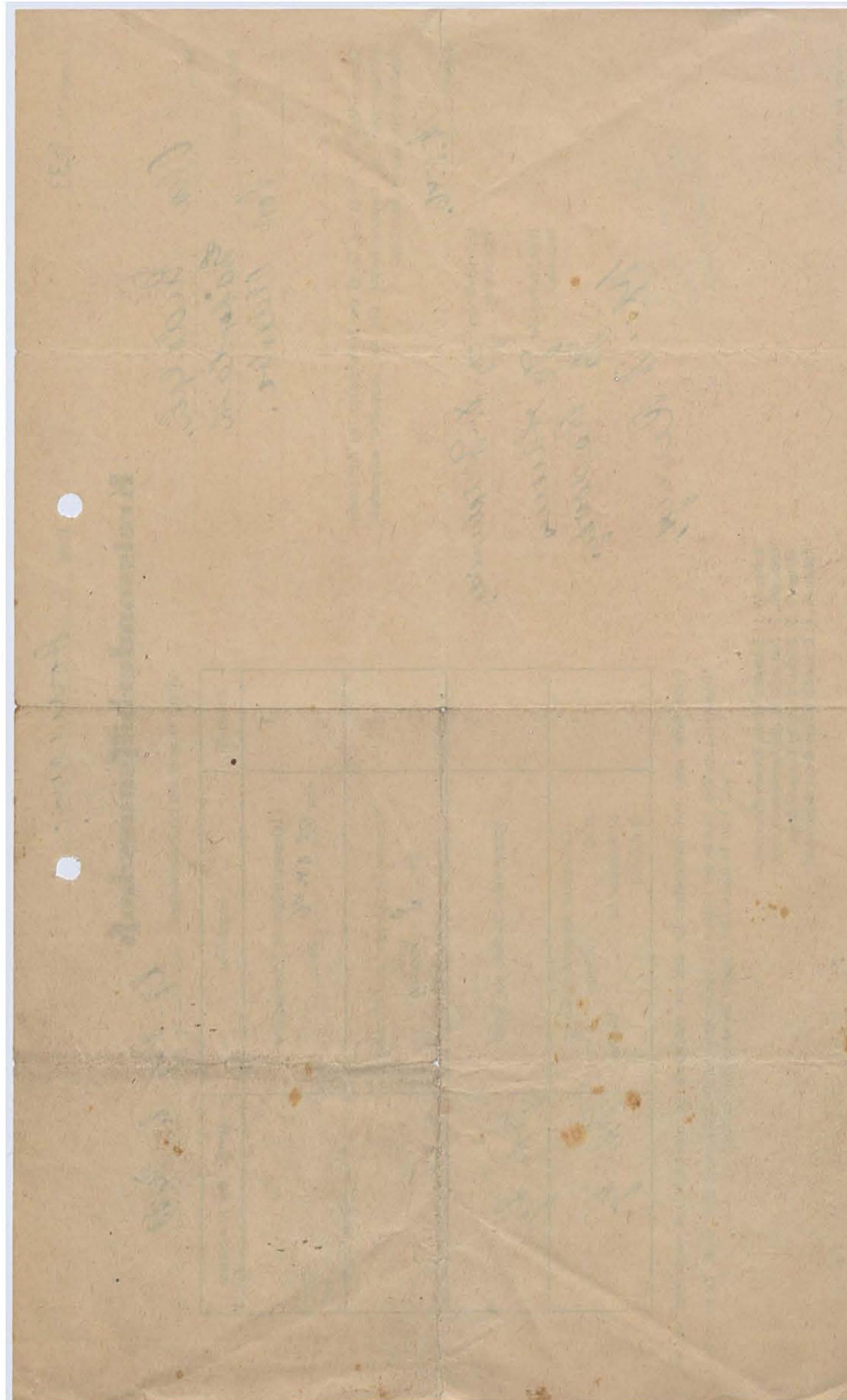
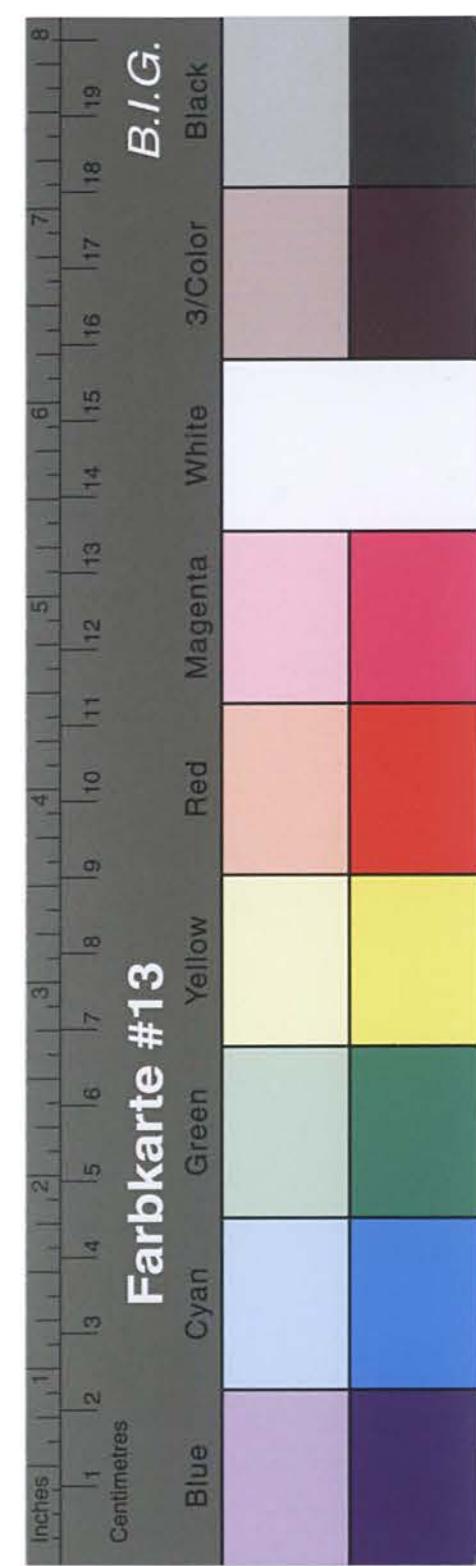
Reihen-Nr.	Einzelheiten	Stempel des Ausschusses
1	Lebensmittelkarte für Schwerarbeiter vom <u>01.1.4.46</u> bis	Der Landrat des Kreises Stormarn - Amtl. Fürsorgestelle für ehem. politische Kz. Häftlinge -
2	Vorzugsweise Zuteilung einer Wohnung für <u>1</u> Personen *)	Der Landrat des Kreises Stormarn - Amtl. Fürsorgestelle für ehem. politische Kz. Häftlinge -
3	Vorzugsweise Zuteilung von Arbeit	<u>P.A. R.J.</u>
4	Oeffentliche Sonderunterstützung a) für Wochen b) verlängert für Wochen c) dauernd	<u>P.A. R.J.</u>

Diese Karte muss von demjenigen, für den sie ausgestellt ist, persönlich vorgezeigt werden.

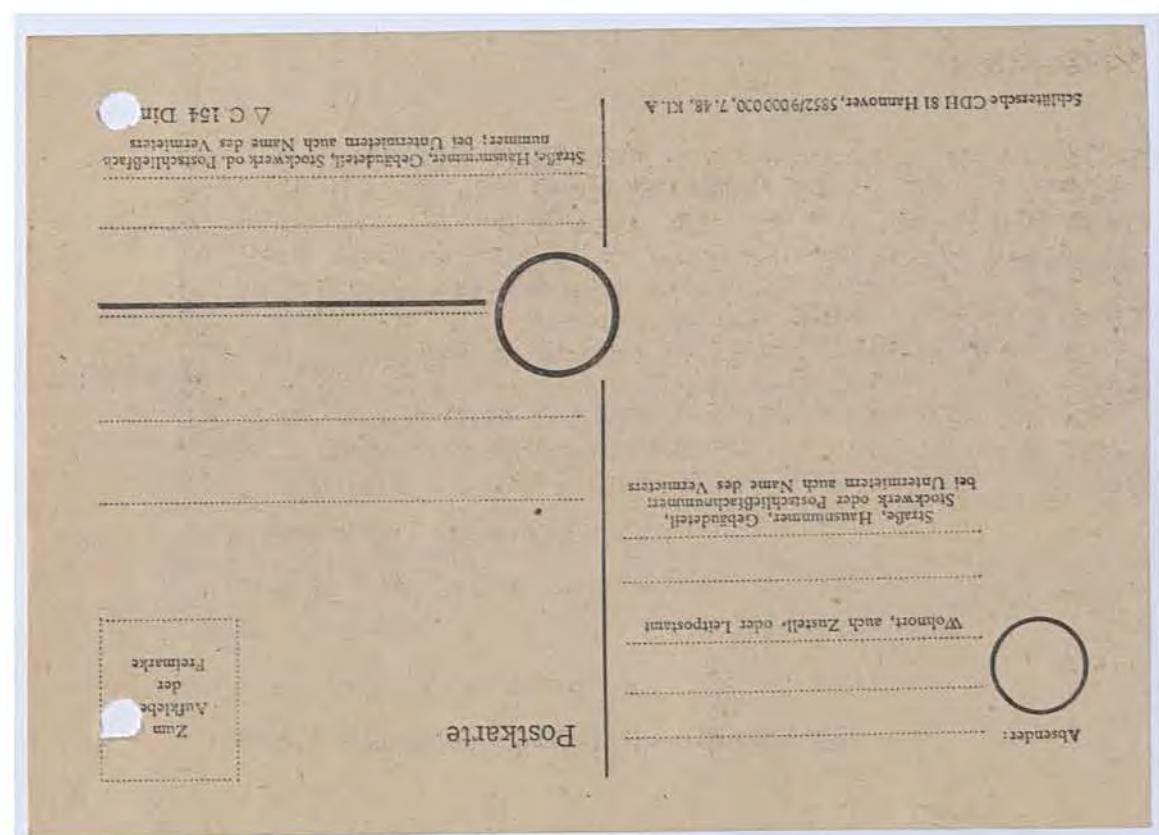
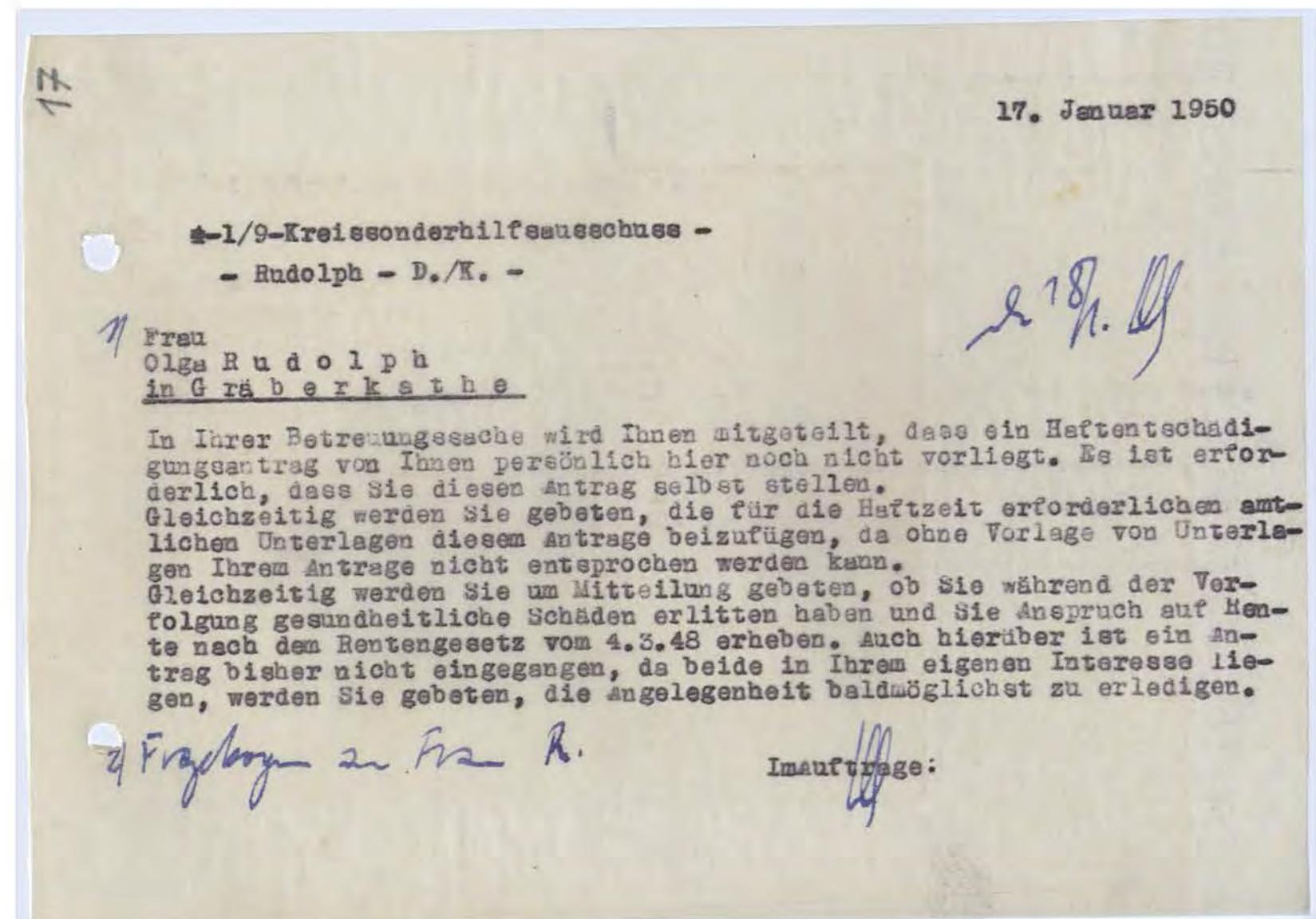
* Anmerkung: Zum Zwecke der Wohnungszuteilung zählen Kinder unter einem Jahre nicht. Kinder im Alter von 1 bis 14 Jahren zählen jeweils als eine halbe Person.

Reihen-Nr. 1: Zuständig ist das Kreisernährungsamt.
Reihen-Nr. 2: Zuständig ist das Kreiswohnungamt.
Reihen-Nr. 3: Zuständig ist das Kreisarbeitsamt.
Reihen-Nr. 4: Zuständig ist das Kreiswohlfahrtsamt.

Kreisarchiv Stormarn B2



16
An die Verw. des Kreisamtes Kiel.
Ihnen zur Erinnerung an meine Tochter
Elga Rudolph geb. 14.10.03 Tüllendorf
bitte auch noch hiermit
Wieder gut nachgang, Leistungen
enthalten, hat Freundl. gruß
Wilhelm Rudolph



Kreisarchiv Stolmar B2



18

26. Januar 1950

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -
- Rudolph - D./K.

An die
Frauenstrafanstalt
Lübeck - Lauerhof

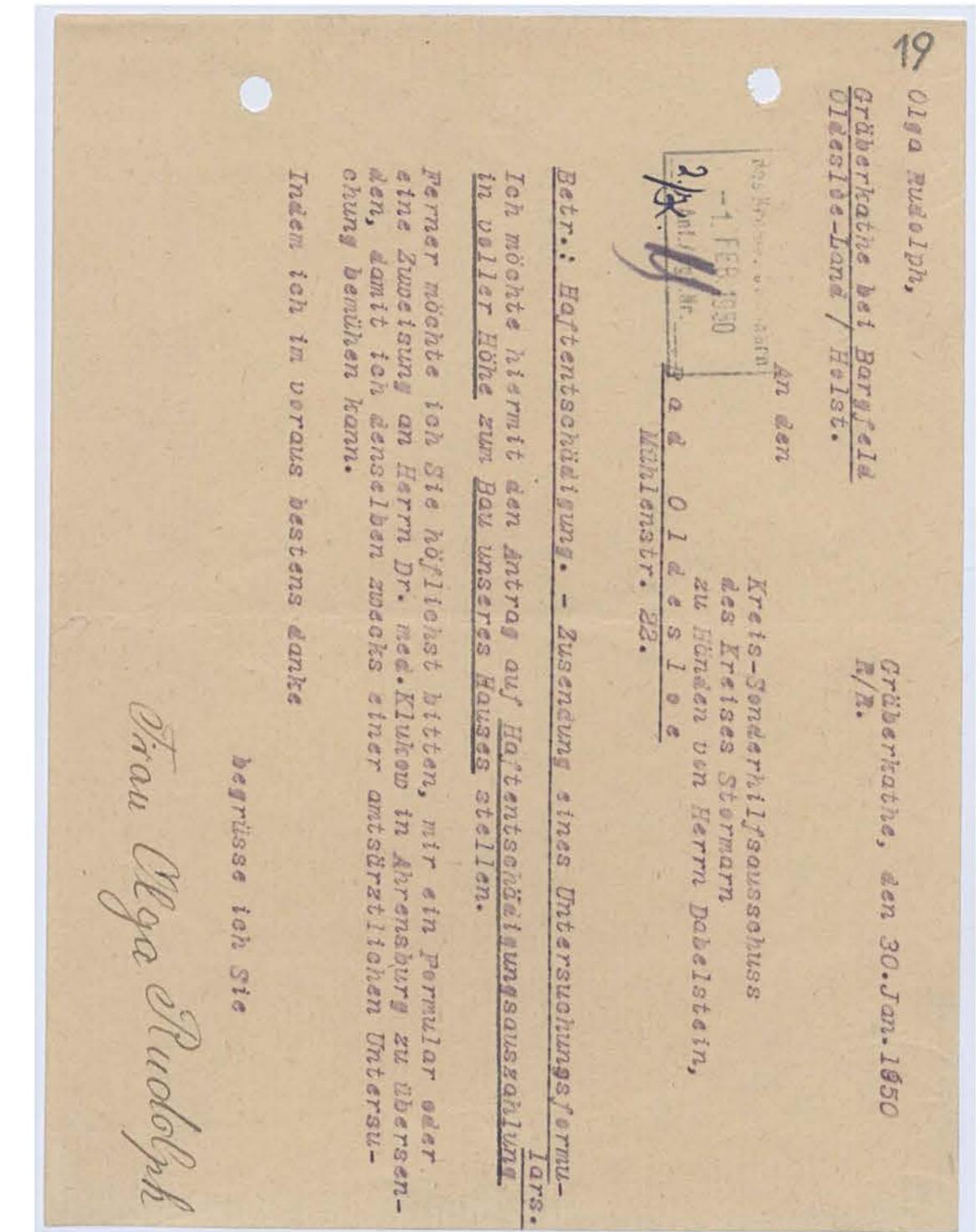
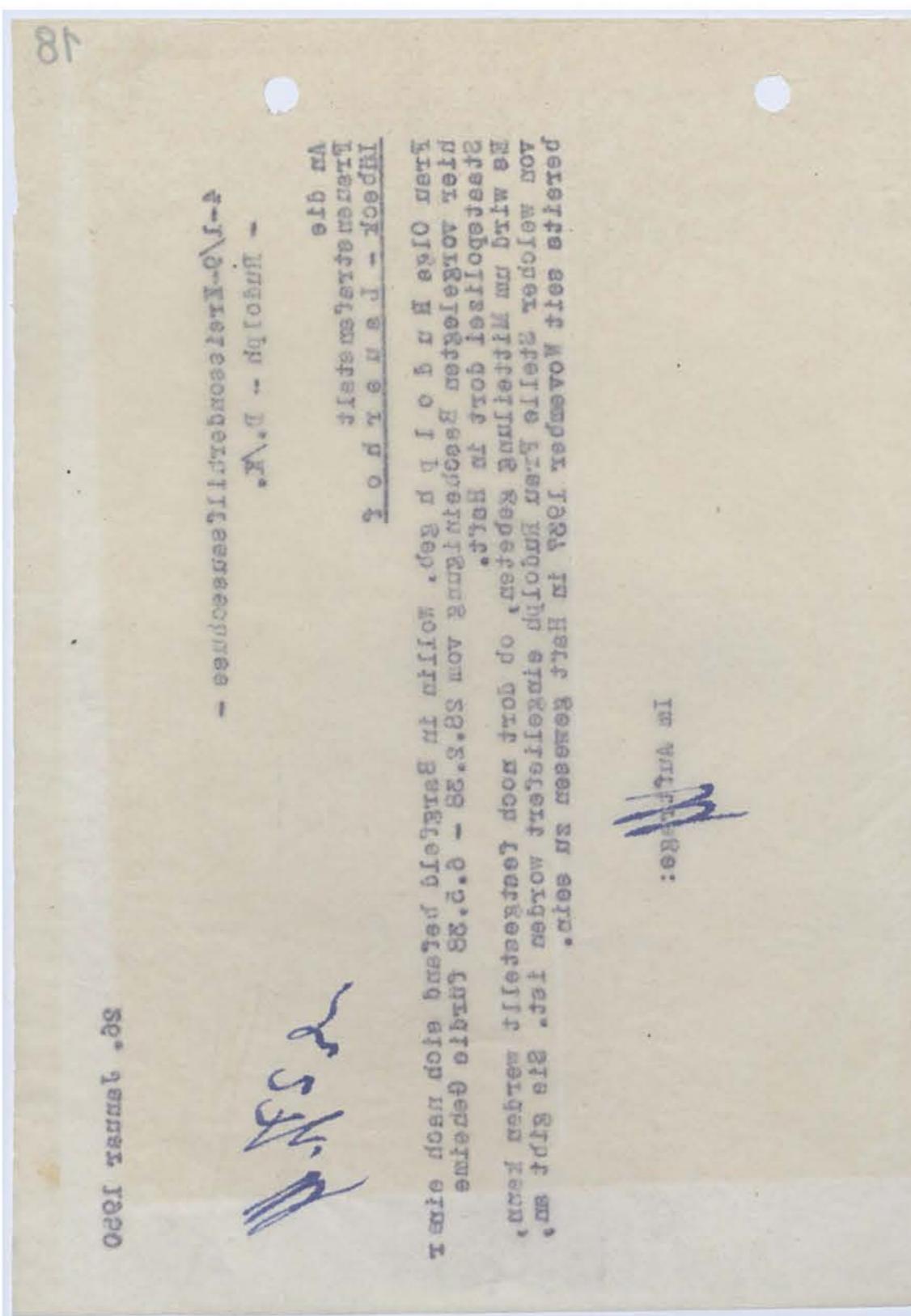
Frau Olga Rudolph geb. Wollin in Bargfeld befand sich nach einer hier vorgelegten Bescheinigung vom 28.2.38 - 6.5.38 für die Geheime Staatspolizei dort in Haft.
Es wird um Mitteilung gebeten, ob dort noch festgestellt werden kann, von welcher Stelle Frau Rudolph eingeliefert worden ist. Sie gibt an, bereits seit November 1937 in Haft gewesen zu sein.

Im Auftrage:

Kreisarchiv Stolmar B2



Kreisarchiv Stormarn B2



20

17. Februar 1950

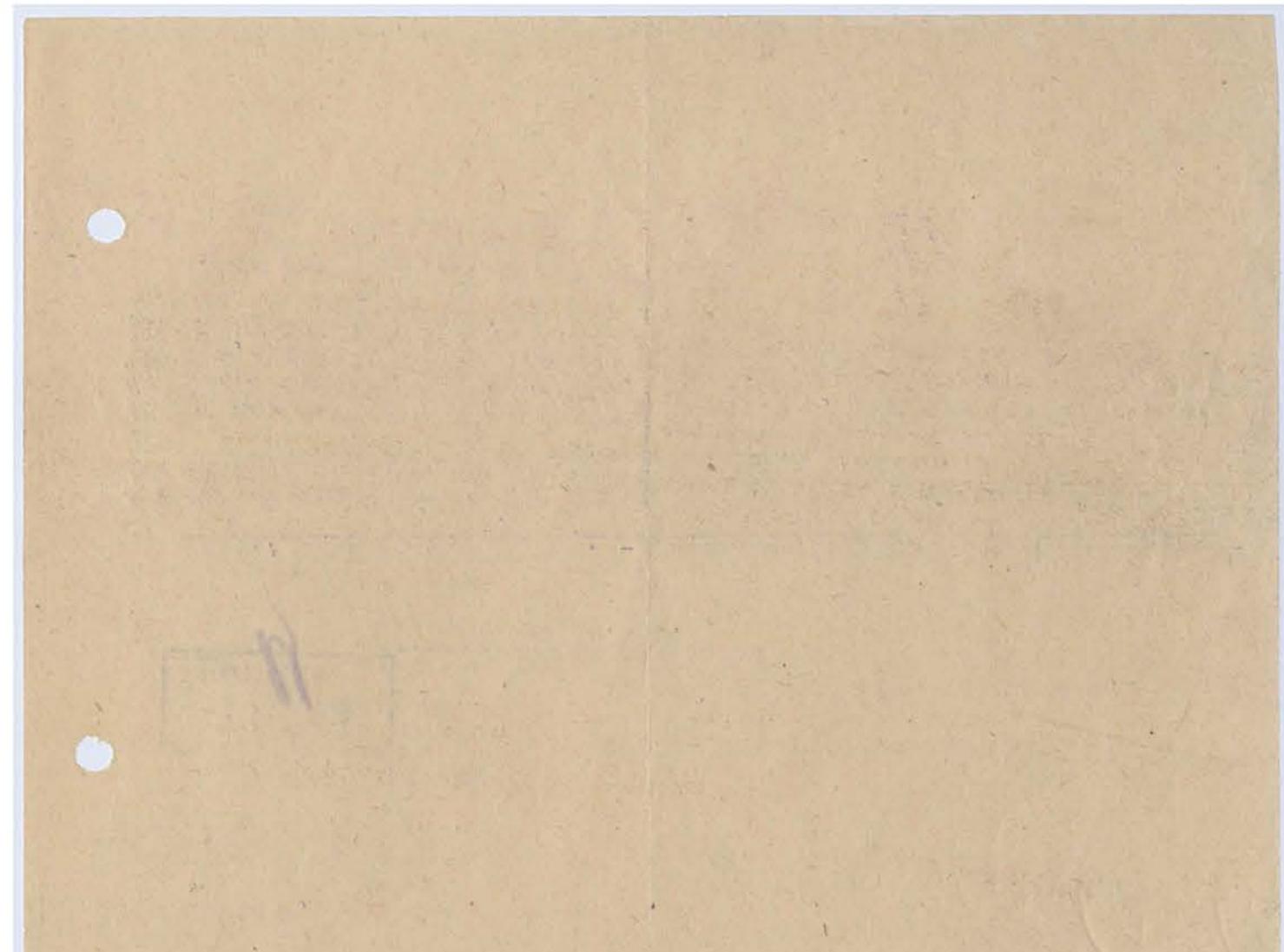
4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -
- Rudolph - D./K.

Frau.
Olga Rudolph
in Gräberkathé

In Ihrer Rentenangelegenheit erhalten Sie unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 30.1.50 anliegend ein Antragsformular auf Beschädigtenrente mit der Bitte, alle in dem Fragebogen gestellten Fragen zu beantworten und den Rentenantrag alsdann Herrn Dr. med. Klukow in Ahrensburg, Grosseestr. 16 zwecks Durchführung der vertrauensärztlichen Untersuchung vorzulegen. Herr Dr. Klukow hat Sprechstunden täglich von 16 - 18 Uhr ausser Sonntags. Erwünscht ist, dass Sie bei der Untersuchung ärztliche Atteste Ihrer früheren Ärzte vorlegen, damit Herr Dr. Klukow den Grad Ihrer Erwerbsminderung genau feststellen kann.

Mit freundl. und

Im Auftrage:



Kreisarchiv Stormalm B2



21

20. Februar 1950

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -
- Rudolph - D.A.

An das
Gerichtsgefängnis
in Hamburg - Altona

Die Ehefrau Olga Rudolph in Bargfeld - Gräberkathen hat bei dem Kreis-sonderhilfeausschuss Stormarn Antrag auf Haftentschädigung gestellt und behauptet, wegen Bibelforschertätigkeit von März 1936 bis Mai 1936 im dortigen Gerichtsgefängnis eingesessen zu haben.
Es wird um Mitteilung gebeten, ob diese Haftzeit dort noch bestätigt werden kann und an welchem Tage Frau Rudolph verhaftet und entlassen worden ist.

Im Auftrage:

三、现代汉语词典

- 11 -

www.ijerph.com is a journal of the International Journal of Environmental Research and Public Health (IJERPH) publishing house.

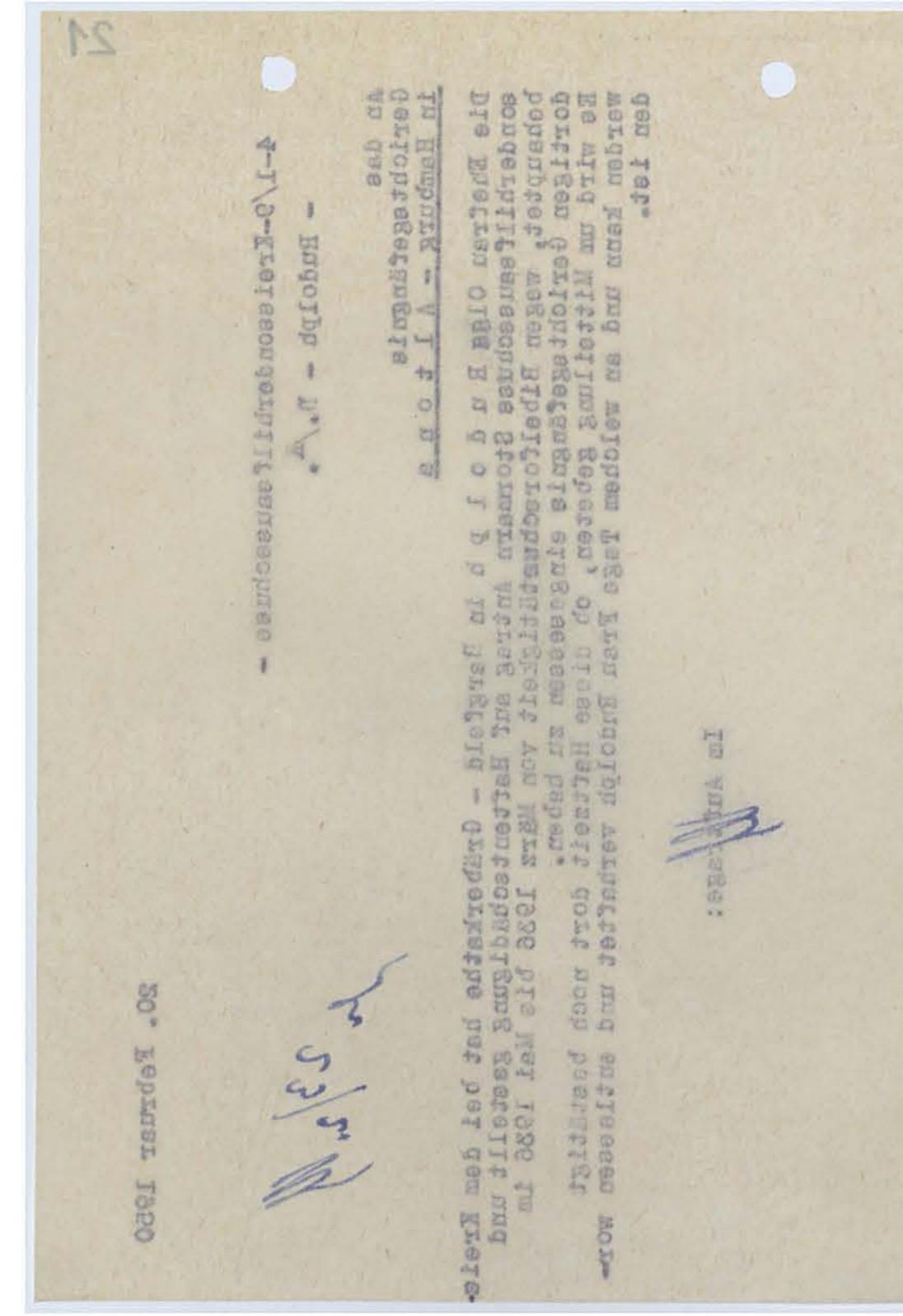
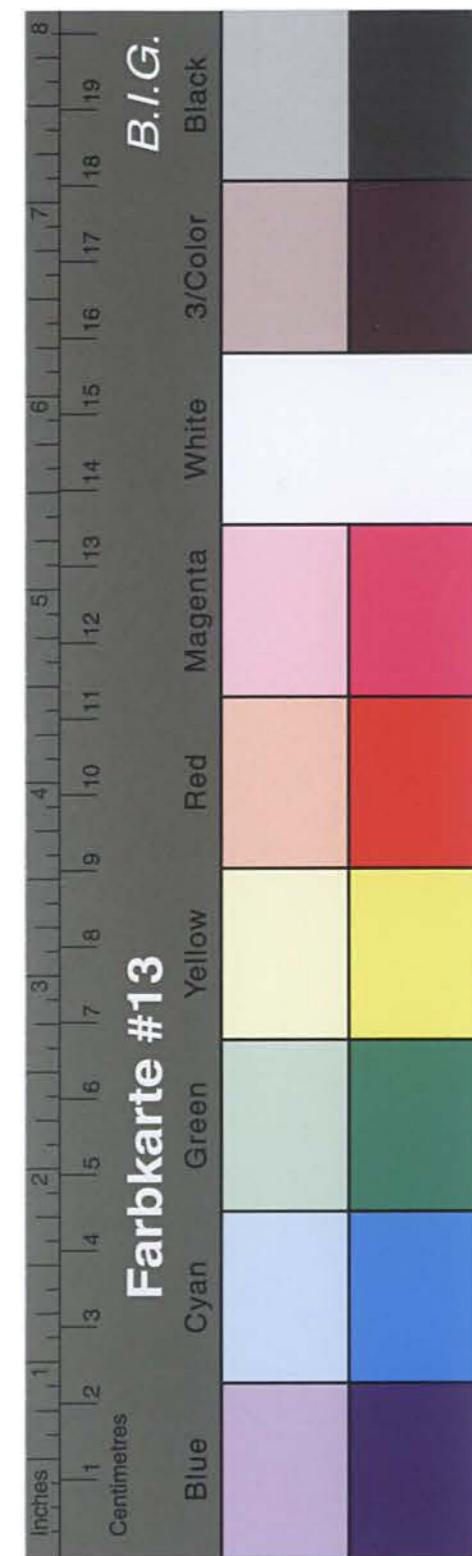
TA* General TA20

88

Kreisarchiv Stolmar B2



Kreisarchiv Stormarn B2



22

14. März 50.

14.3.1950

r Olga Rudolph

r Olga Rudolph, Bargfeld-Gräberkathen

ie Olga Rudolph
27.3.1936 16.4.36
2.12.37 6.5.38
religiösen

5

r Olga Rudolph
750.—

gez. Siege

gez. Dr. Benner
Beisitzer

gez. Pielach
stellv. Beisitzer

23

19. September 1950

-- Randolph - D./K.

Herrn
Wilhelm Rudolph

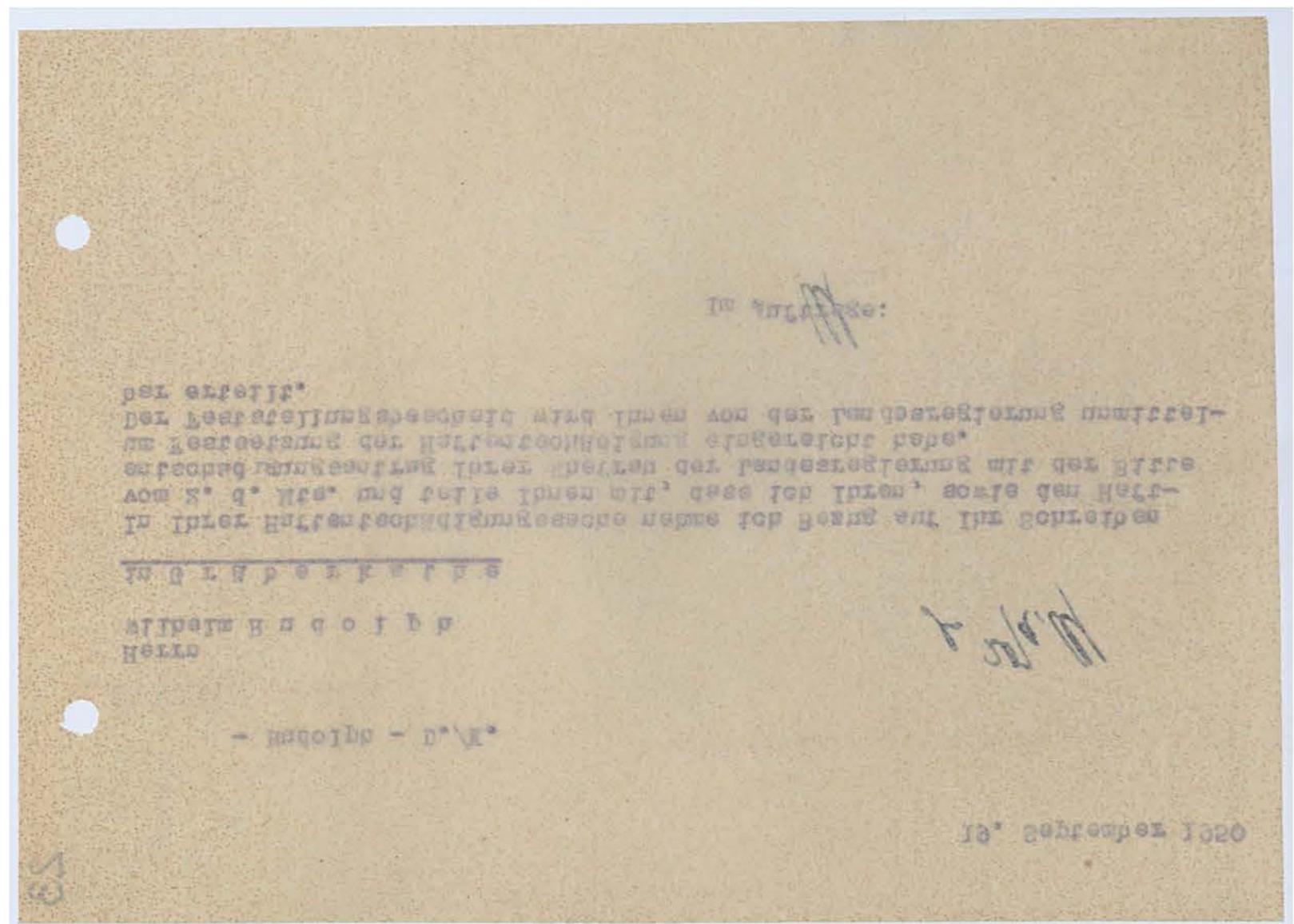
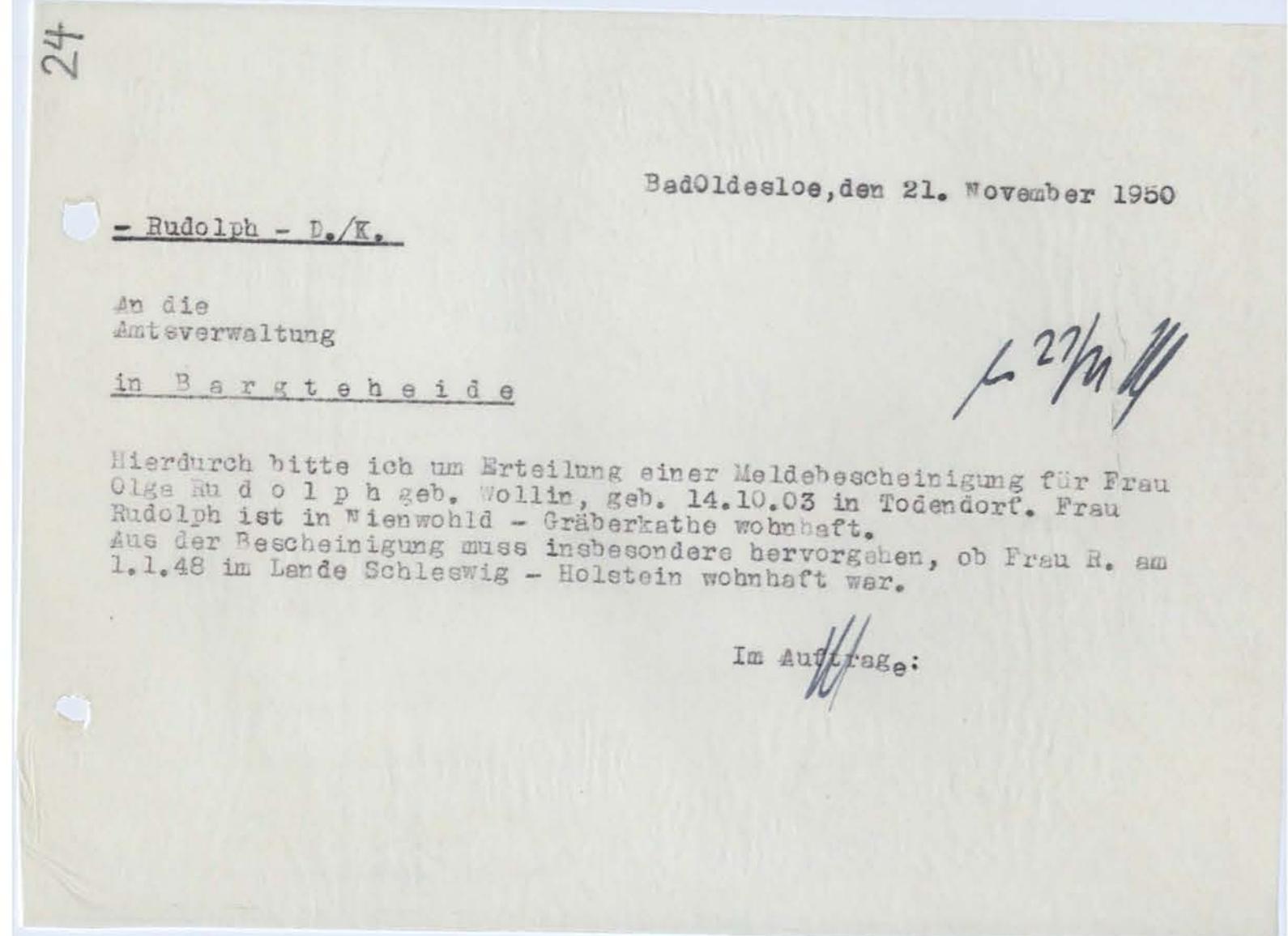
THE GATES OF ERIK HEDBERG

In Ihrer Haftentschädigungssache nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 2. d. Ms. und teile Ihnen mit, dass ich Ihnen, sowie den Haftentschädigungsantrag Ihrer Ehefrau der Landesregierung mit der Bitte um Festsetzung der Haftentschädigung eingereicht habe.
Der Feststellungsbescheid wird Ihnen von der Landesregierung unmittelbar erteilt.

Im Auftrage:

Kreisarchiv Stolmar B2





Kreisarchiv Stormarn B2



25

A b s c h r i f t

Landesregierung Schleswig-Holstein
der Landesminister des Innern
Ref. I 16 - Pol. Wi. Gu. -
Geschäftszeichen: Kt./Kn.-

Kiel, den 11. Nov. 1950

 Sonnenmeyer, Hermann
Büdiger, Werner
Schöner, Erich
Topp, Erich

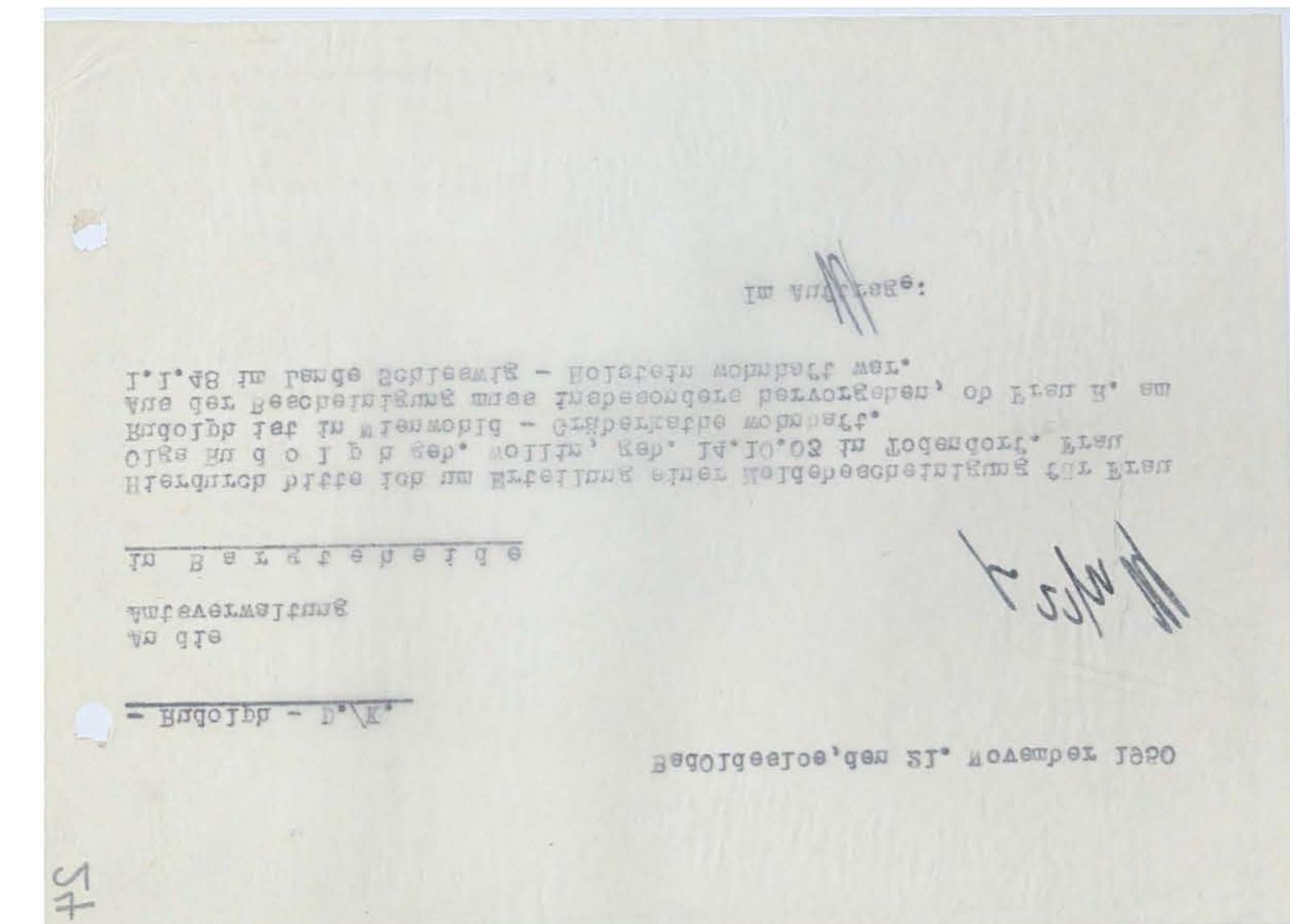
An den
Herrn Landrat,
Sonderhilfsausschuss für Olden,
Bad Oldesloe.

Betr.: Haftentschädigung.Bezug: Runderlass vom 30.10.1950

Anliegend übersende ich 15 Haftentschädigungsanträge mit
der Bitte um Vervollständigung nach dem o.a. Riss

Weber, Wilhelm,ne,
Maaks, Ernst,
Berkmann, Friedrich,
Trumpf, Hermann,
Schenkenberg, Rudolf

Bresch, Paul,
Rudolph, Olga,
Tibor, Wilhelm,
Ströhl, Maria,
Schulz, Julius,



Kreisarchiv Stormarn B2



26

30. November 1950

- Rudolph - D./K.

11 An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Der Landesminister des Innern
Ref. I 16 - Pol. Wi.Gu. -

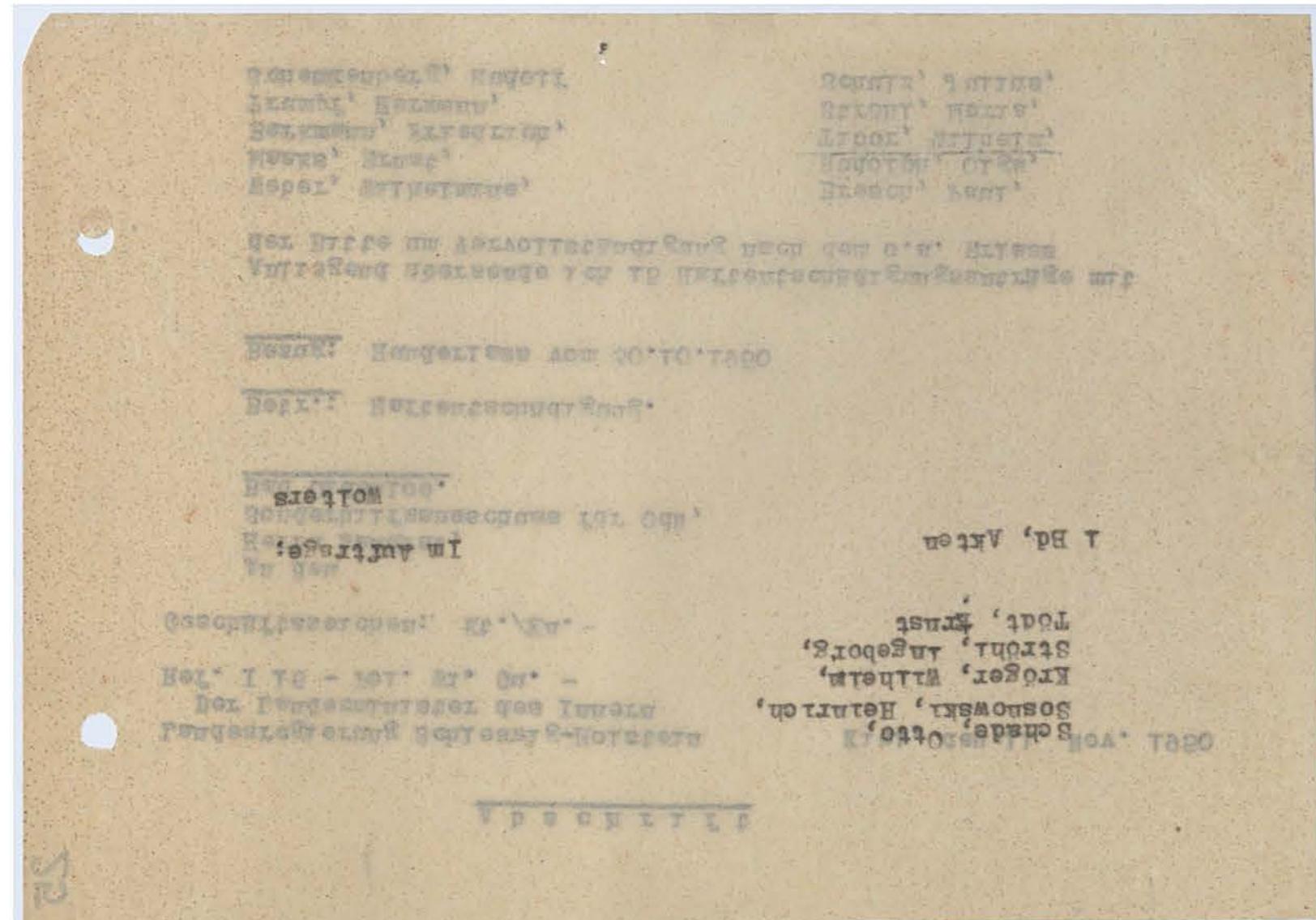
in Kiel

Betrifft: Haftentschädigungsantrag Olga Rudolph im Gräberkath.
Bezug: Erlass vom 11.11.50, Akz.: Kt./Kn.

Unter Bezugnahme auf den o.a. Erlass reiche ich anliegend den
Haftentschädigungsantrag nach Ergänzung zurück und bitte, nunmehr
über den Antrag zu entscheiden.

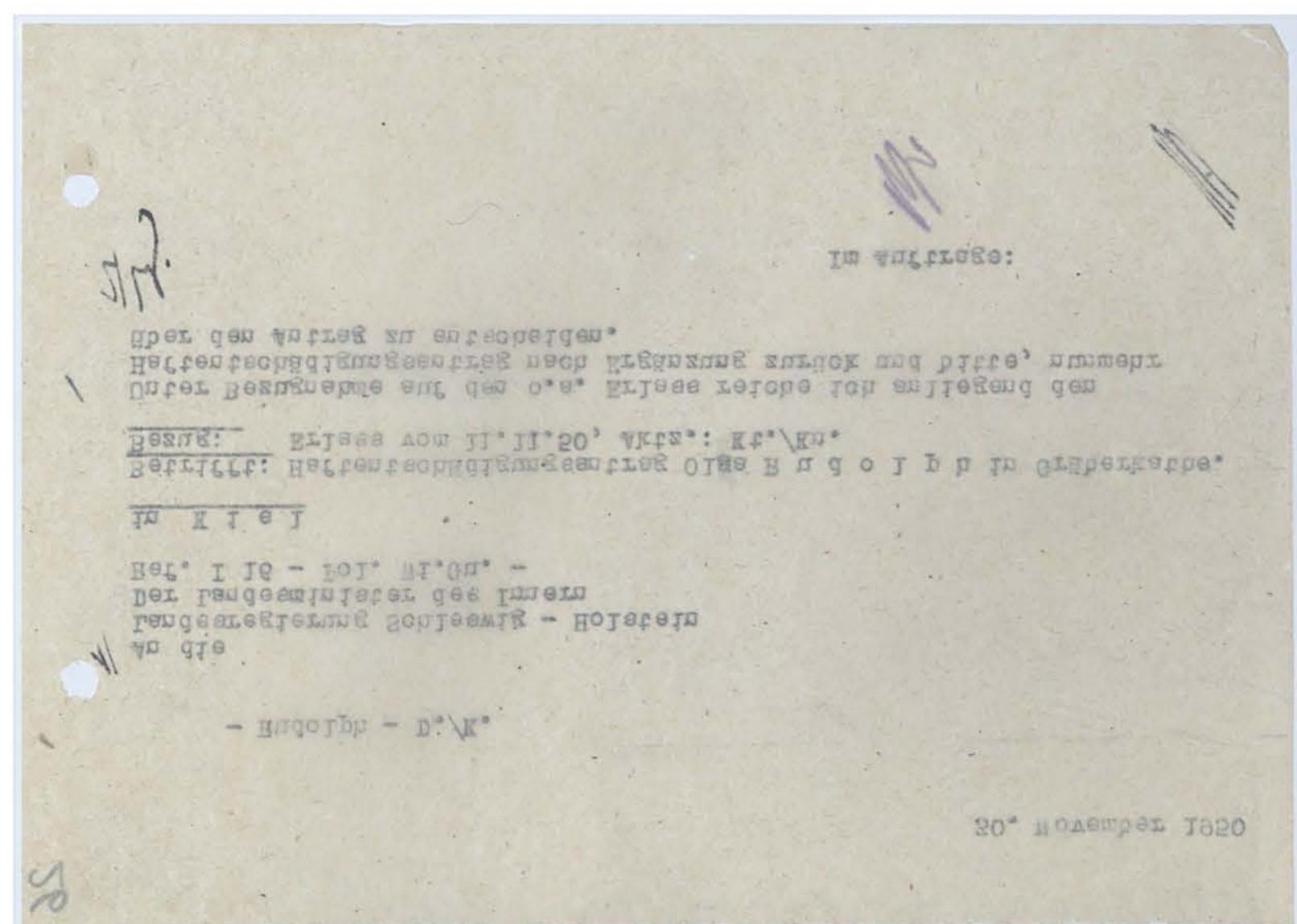
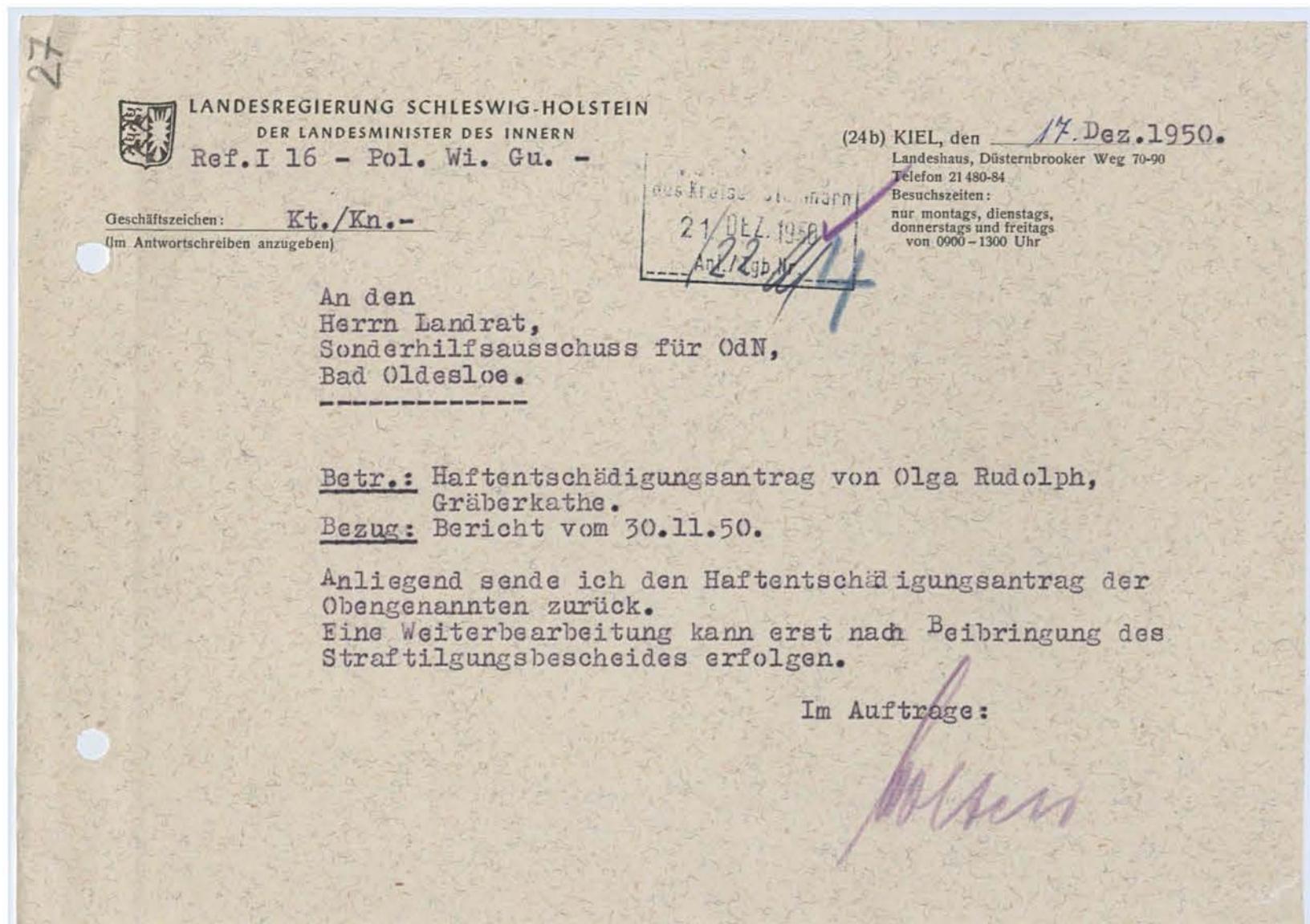
24.

Im Auftrage:



Kreisarchiv Stormarn B2

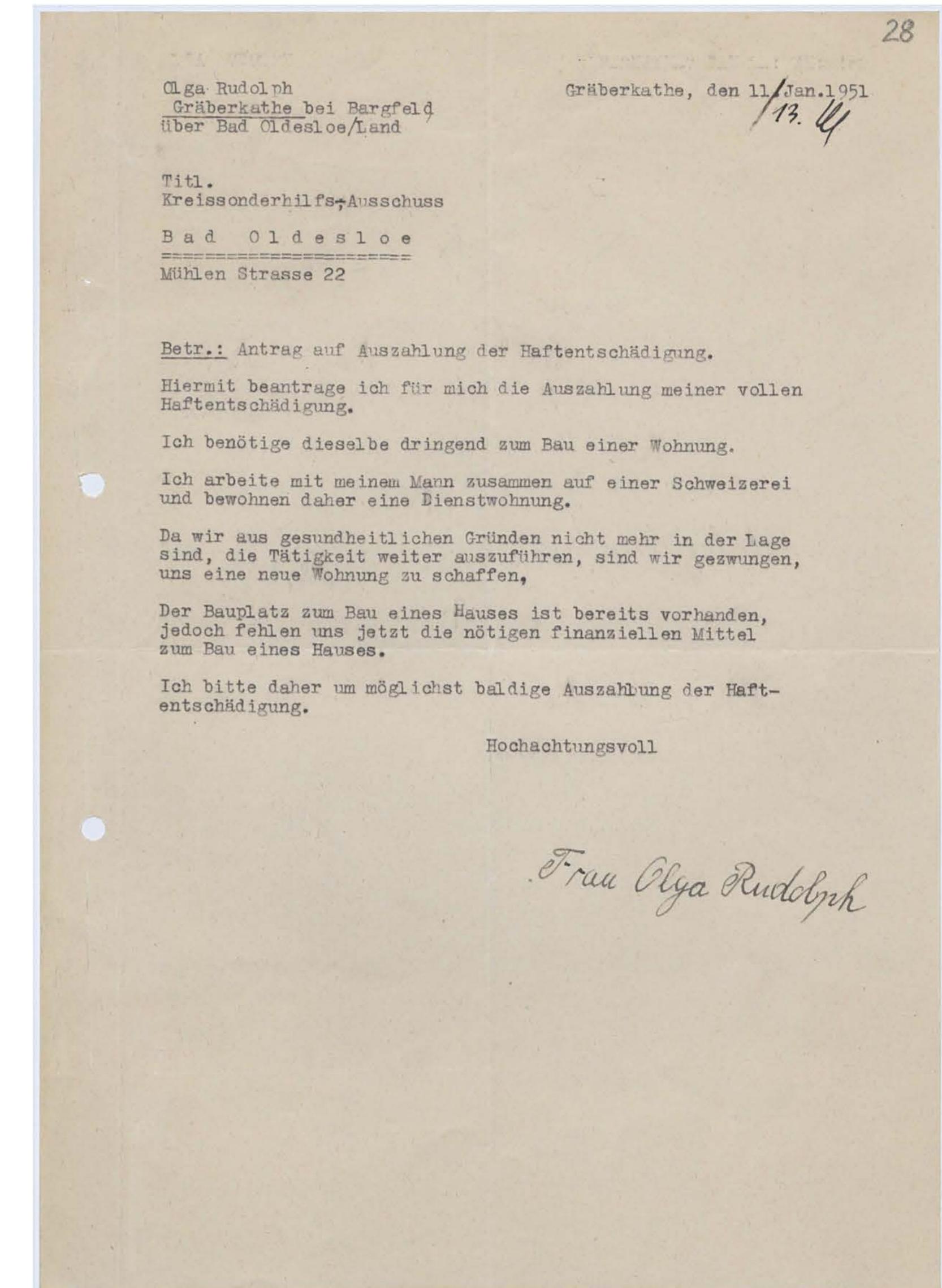
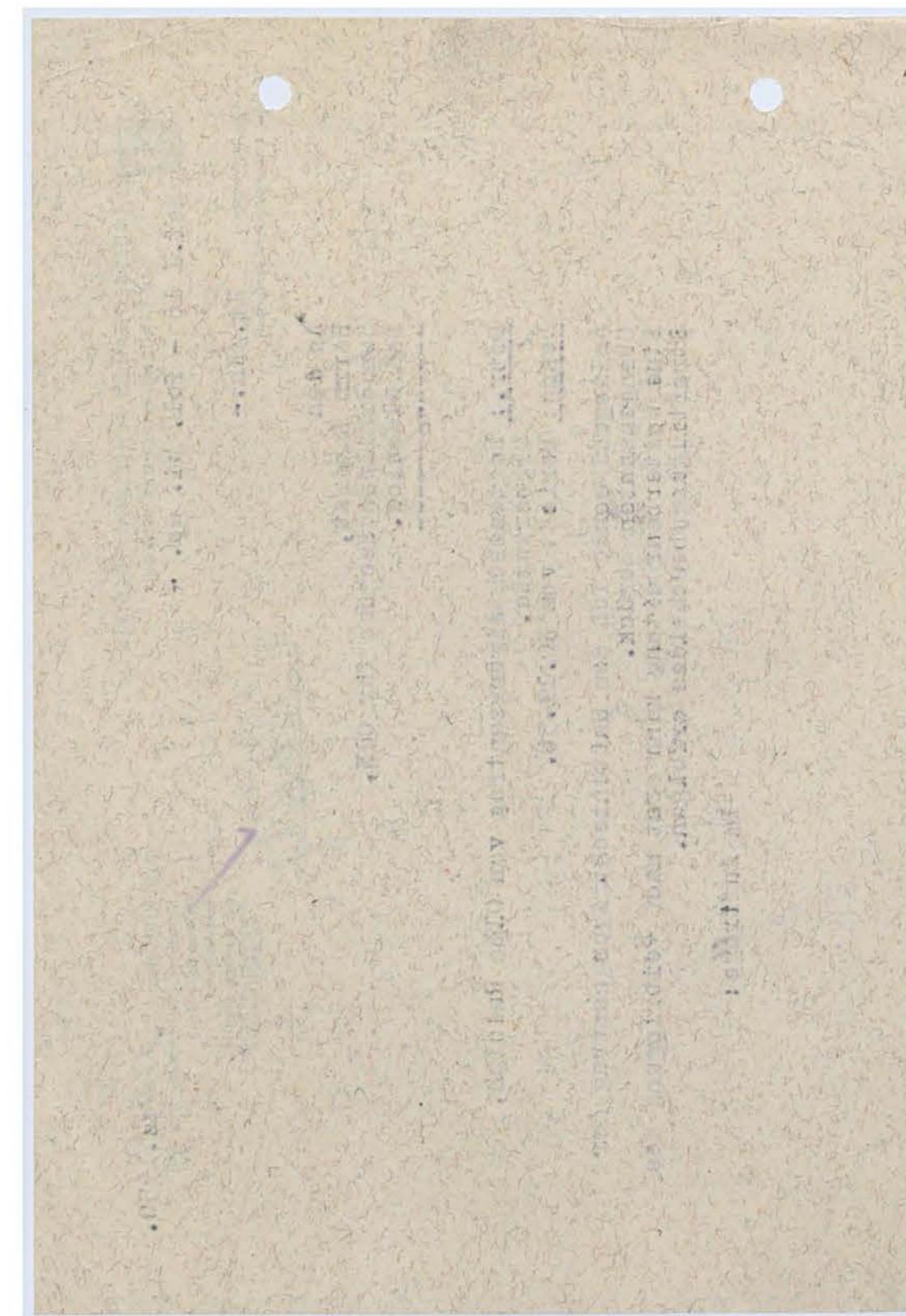
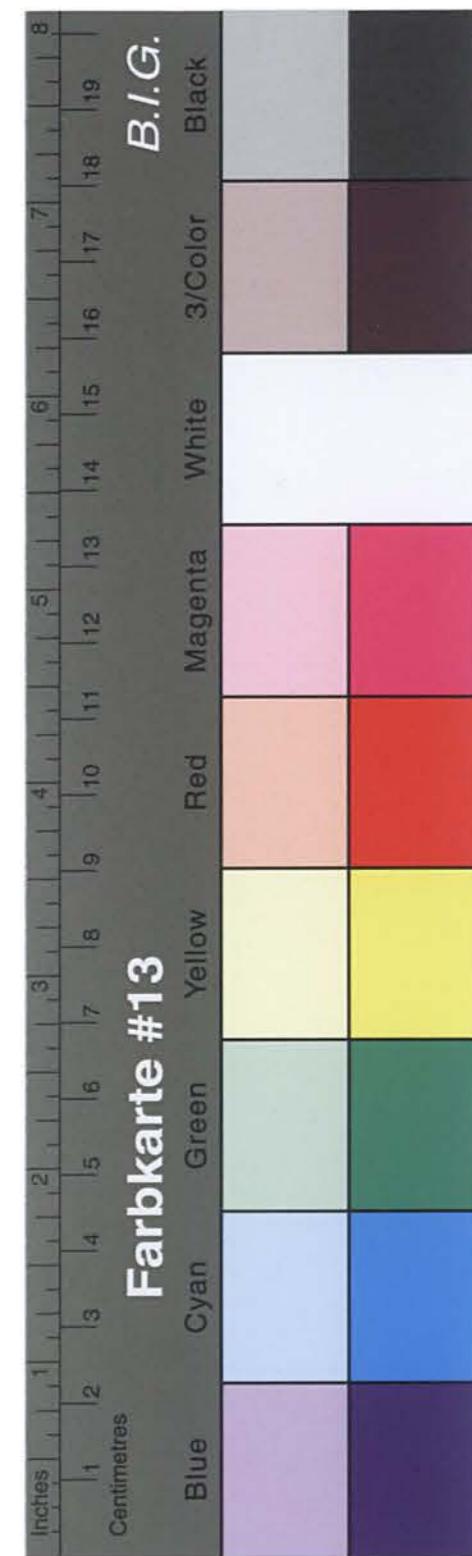




Kriegsarchiv Störman B2



Kreisarchiv Stormarn B2



29

27. Januar 1951

- Rudolph - D./K. -

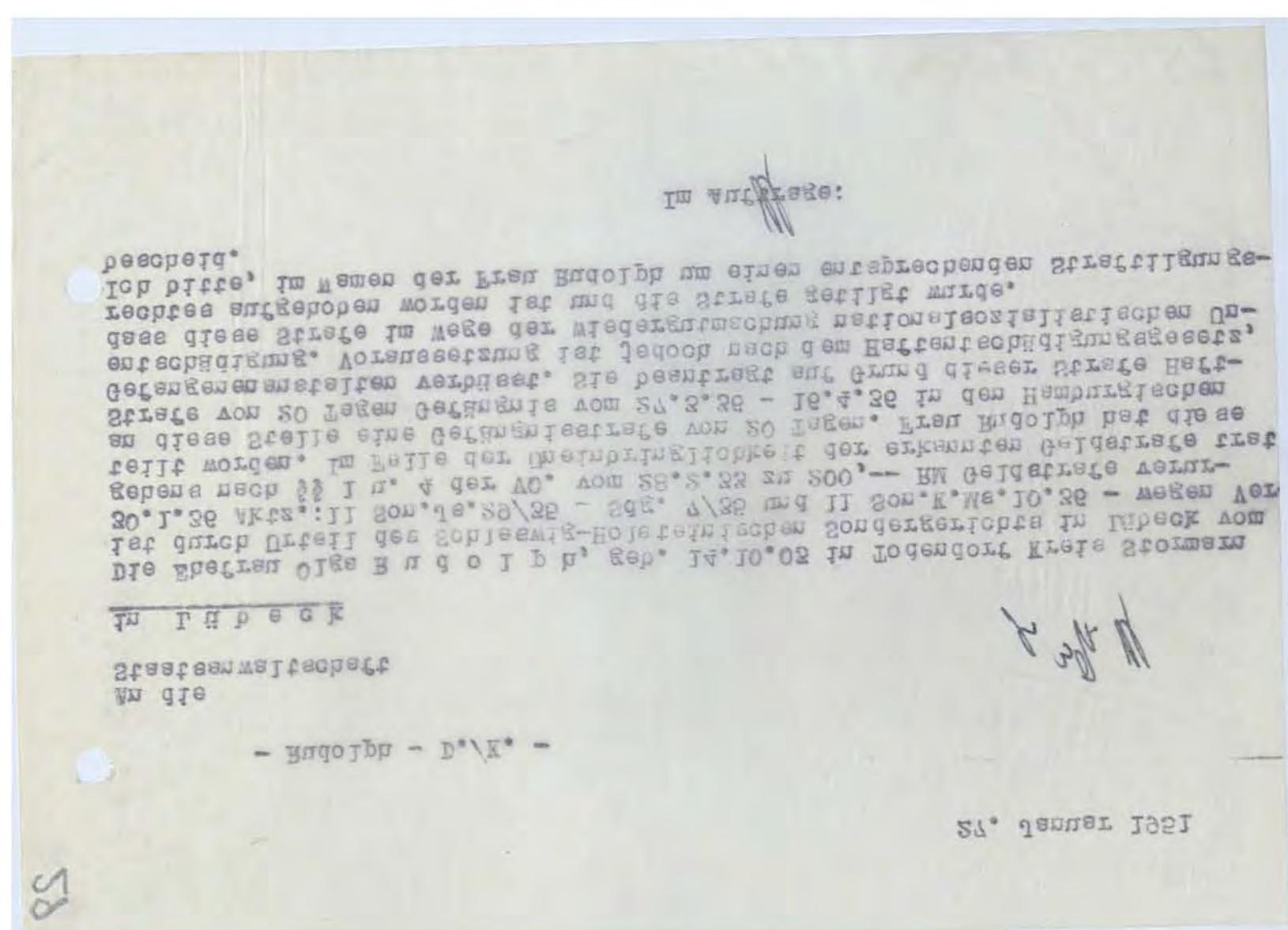
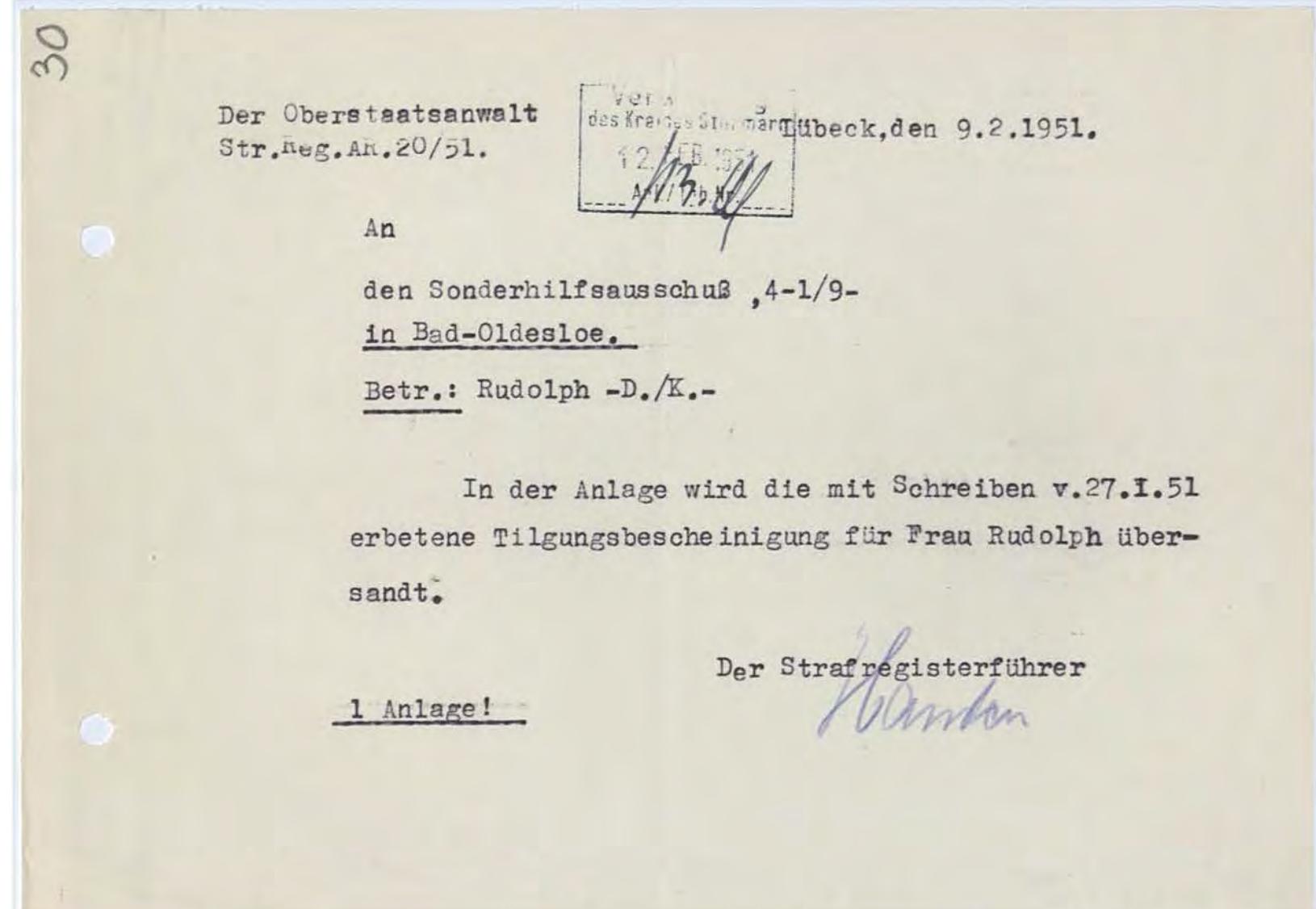
An die
Staatsanwaltschaft

Die Ehefrau Olga Rudolph, geb. 14.10.03 in Todendorf Kreis Stormarn ist durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts in Lübeck vom 30.1.36 Amts.: 11 Son.Js.29/35 - Sdg. 7/35 und 11 Son.K.Ms.10.36 - wegen Vergehens nach §§ 1 u. 4 der VO. vom 28.2.33 zu 200,-- RM Geldstrafe verurteilt worden. Im Falle der Übereinbringlichkeit der erkannten Geldstrafe trat an diese Stelle eine Gefängnisstrafe von 20 Tagen. Frau Rudolph hat diese Strafe von 20 Tagen Gefängnis vom 27.3.36 - 16.4.36 in den Hamburgischen Gefangenanstalten verbüßt. Sie beantragt auf Grund dieser Strafe Haftentschädigung. Voraussetzung ist jedoch nach dem Haftentschädigungsgesetz, dass diese Strafe im Wege der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes aufgehoben worden ist und die Strafe getilgt wurde.
Ich bitte, im Namen der Frau Rudolph um einen entsprechenden Straftilgungsbescheid.

~~Im Auftrage:~~

Kreisarchiv Stolmar B2





34

20. Februar 1951

D./Re.

11 An
die Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister des Innern
- Ref. I/16 - Pol.Wi.Gu. -
in Kiel

L. 272. M

Betr.: Haftentschädigungsantrag Olga Rudolph in
Gräberkathé.

Bezug: Erlass vom 17.12.1950 - Az.: Kt./Kn.

Unter Bezugnahme auf den o.a. Erlass überreiche ich anliegend die ergänzten Handakten und bitte, nunmehr die Haftentschädigung festzusetzen.

July.

Im Auftrage:

Kreisarchiv Stolmar B2



32

Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister des Innern
Ref. I/14 - Pol.Wi.Gu.-

Kiel, den 15. März 1950

An den
Herrn Landrat,
- Sonderhilfsausschuss für OdN.-
in Bad Oldesloe.

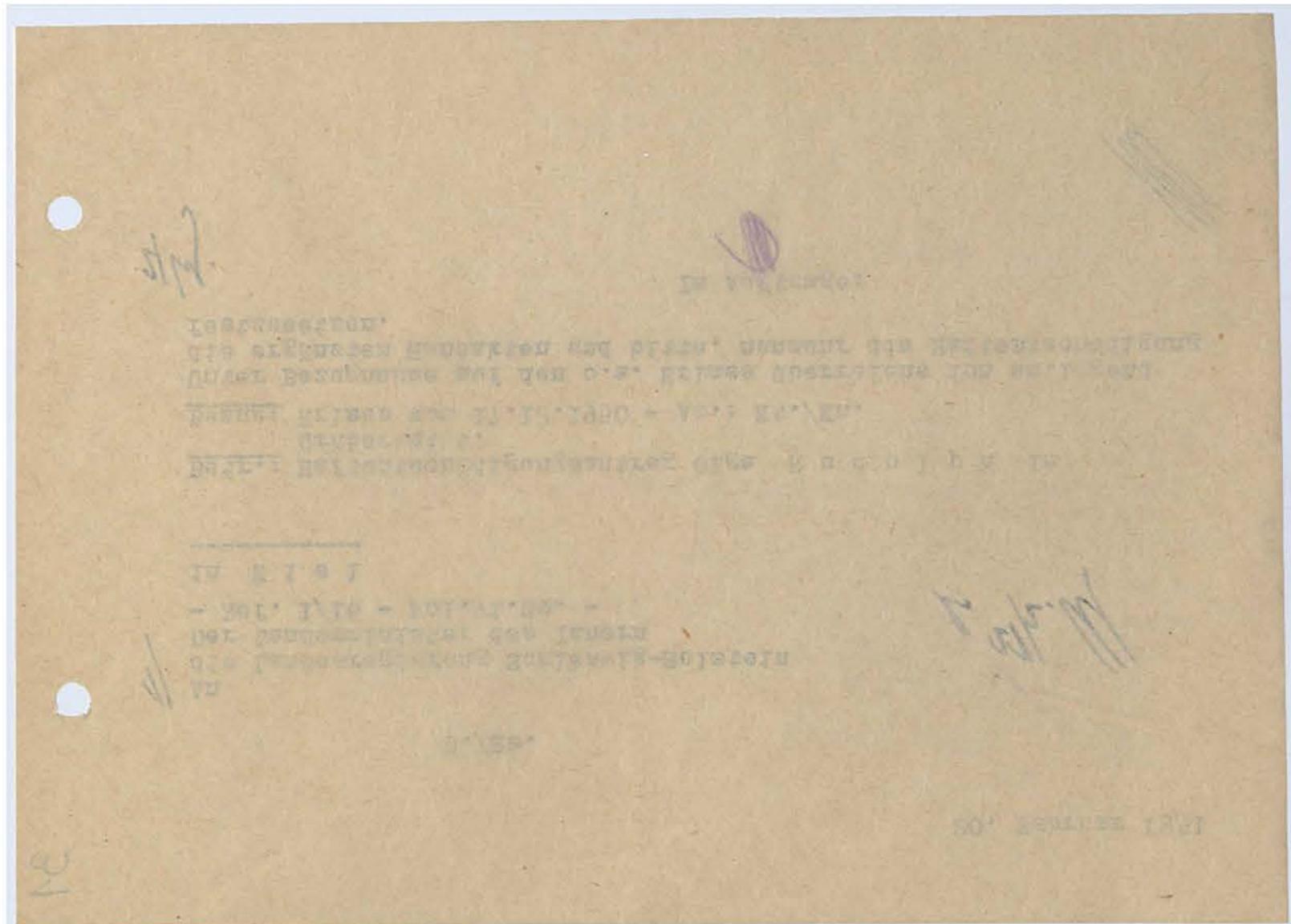
Von
des Kreises Oldesloe
30. März 1950
12.4.1950

In der Anlage erhalten Sie den Haftentschädigungsantrag des/der
Frau Olga Rudolph, Bargfeld-Gräberkath.

nach Entscheidung zurück.
Der Akte ist eine Durchschrift des erteilten Feststellungsbescheides beigefügt.

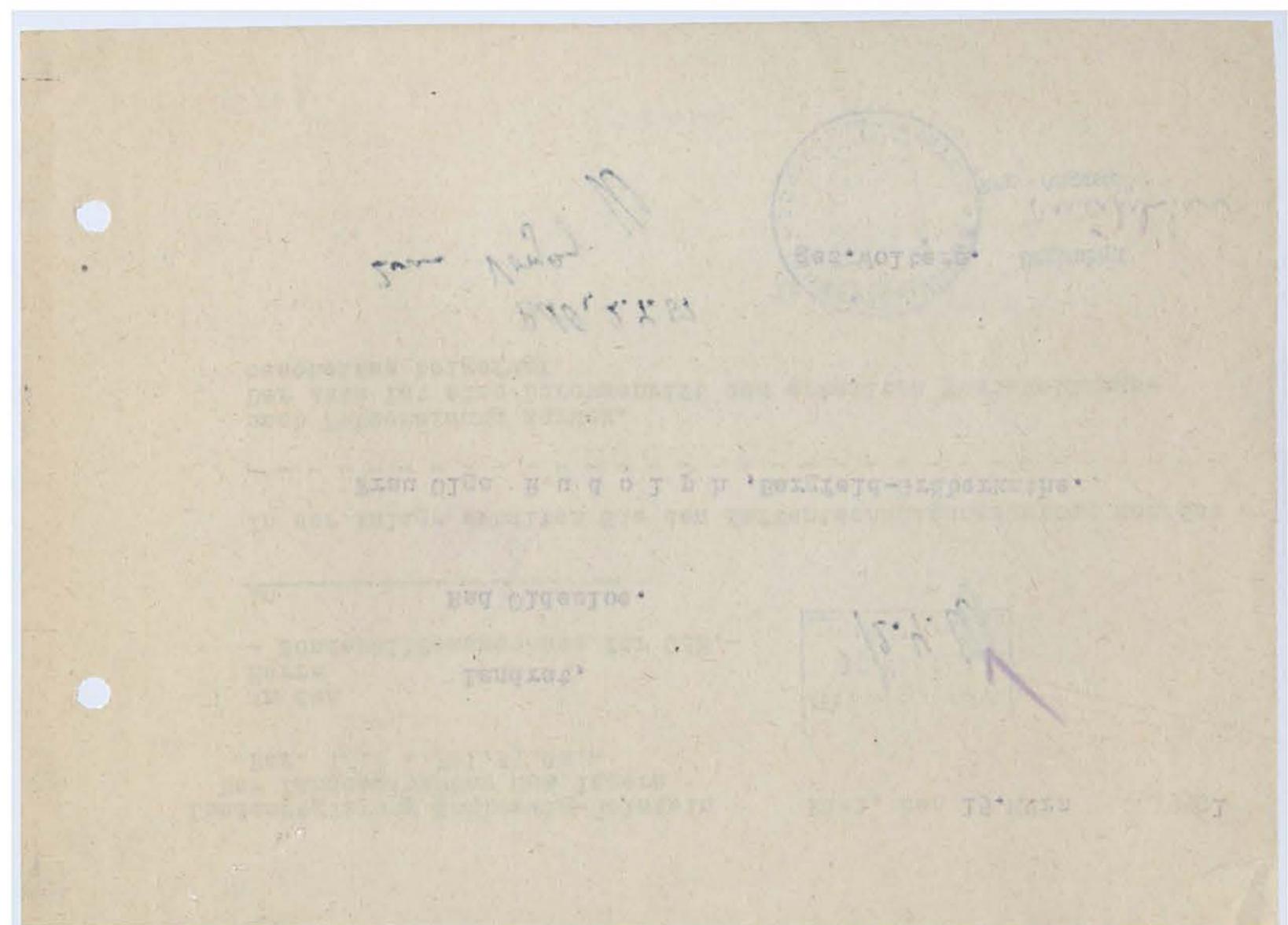
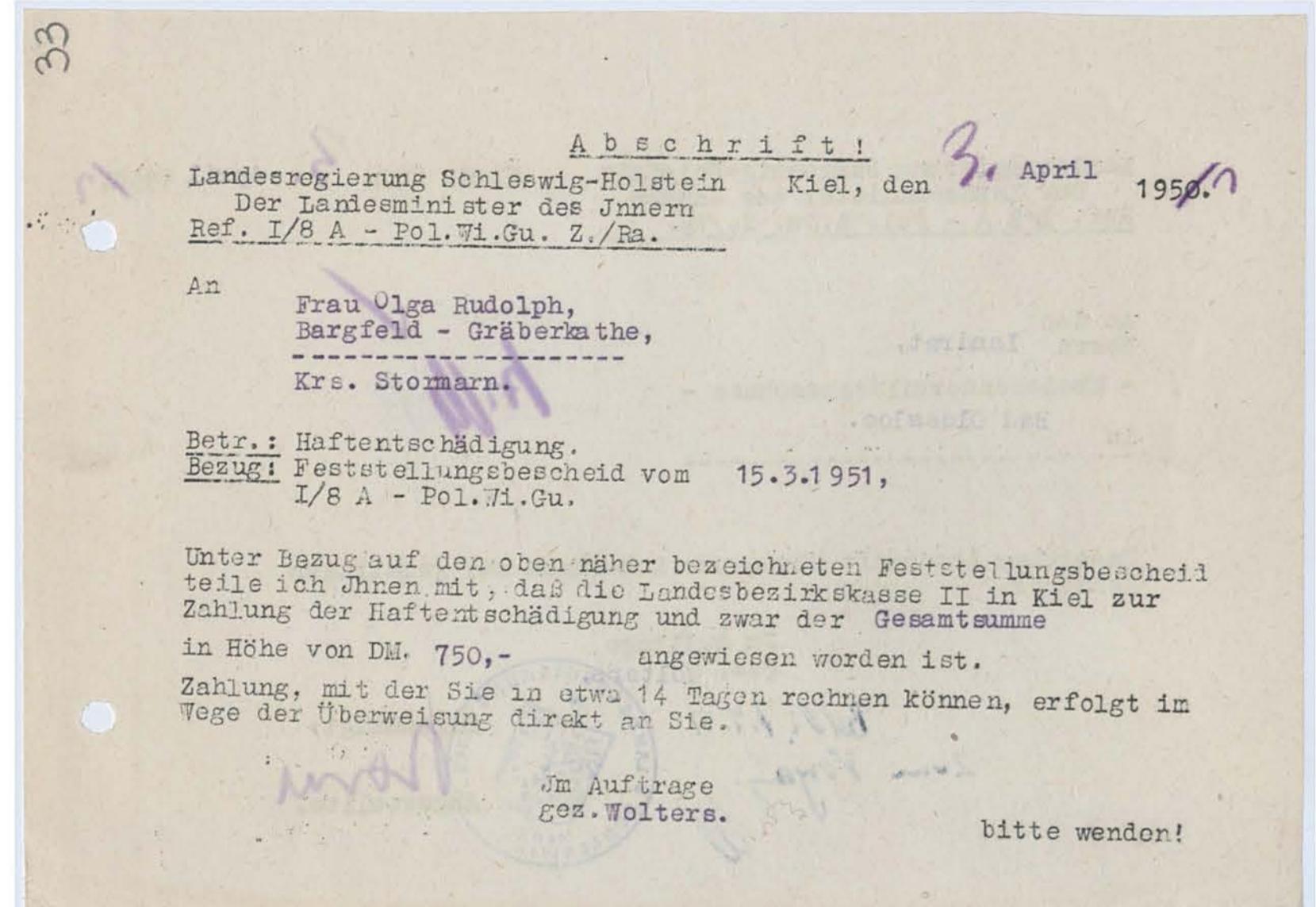
Bd. 2.8.51
Zum Voryag. //

Im Auftrage:
Gez. Walters. Beglaubigt
Kanzlei
Schleswig-Holstein
Reg.-Angestellte.



Kreisarchiv Stormalm B2



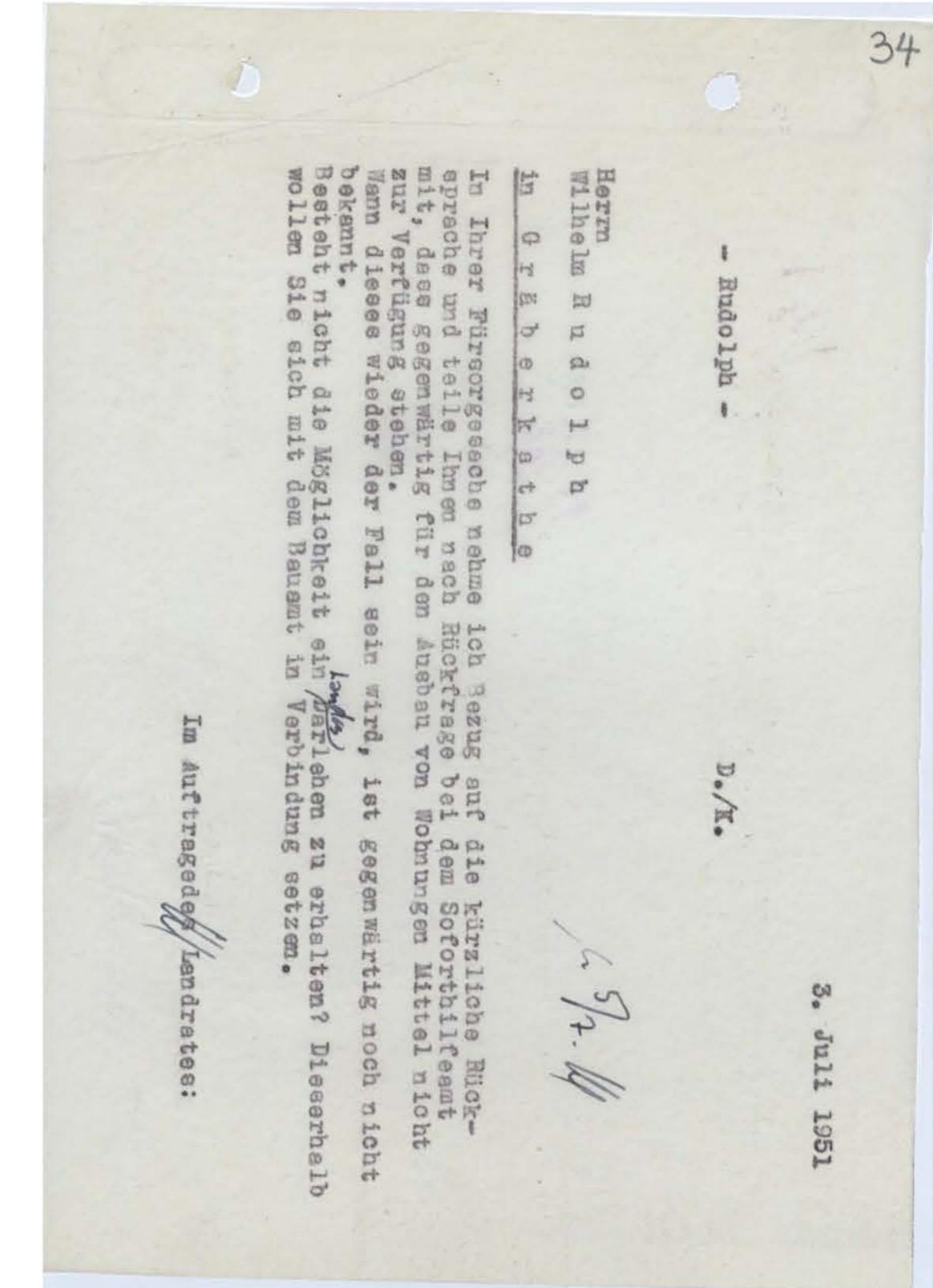
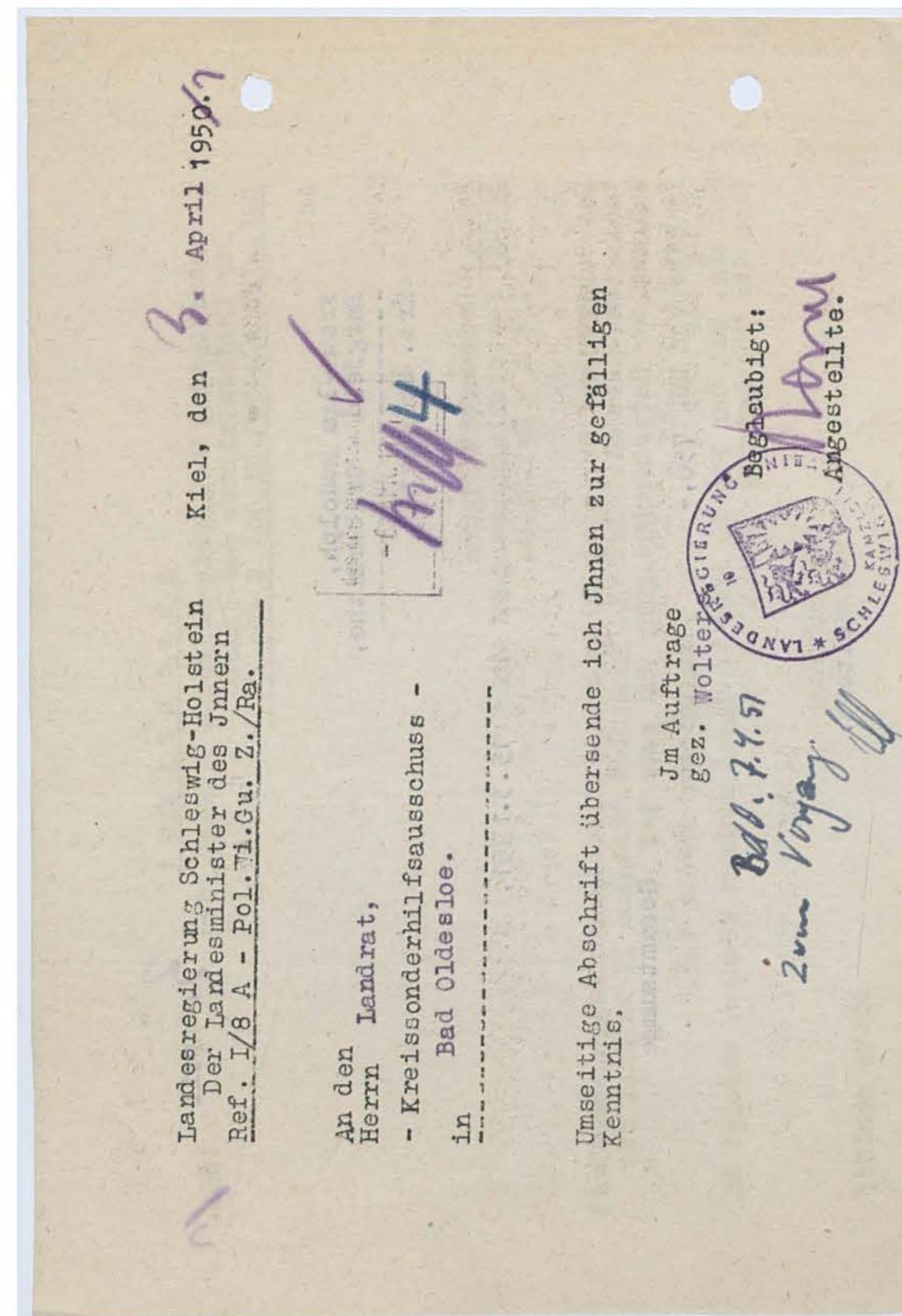


Kreisarchiv Stormarn B2

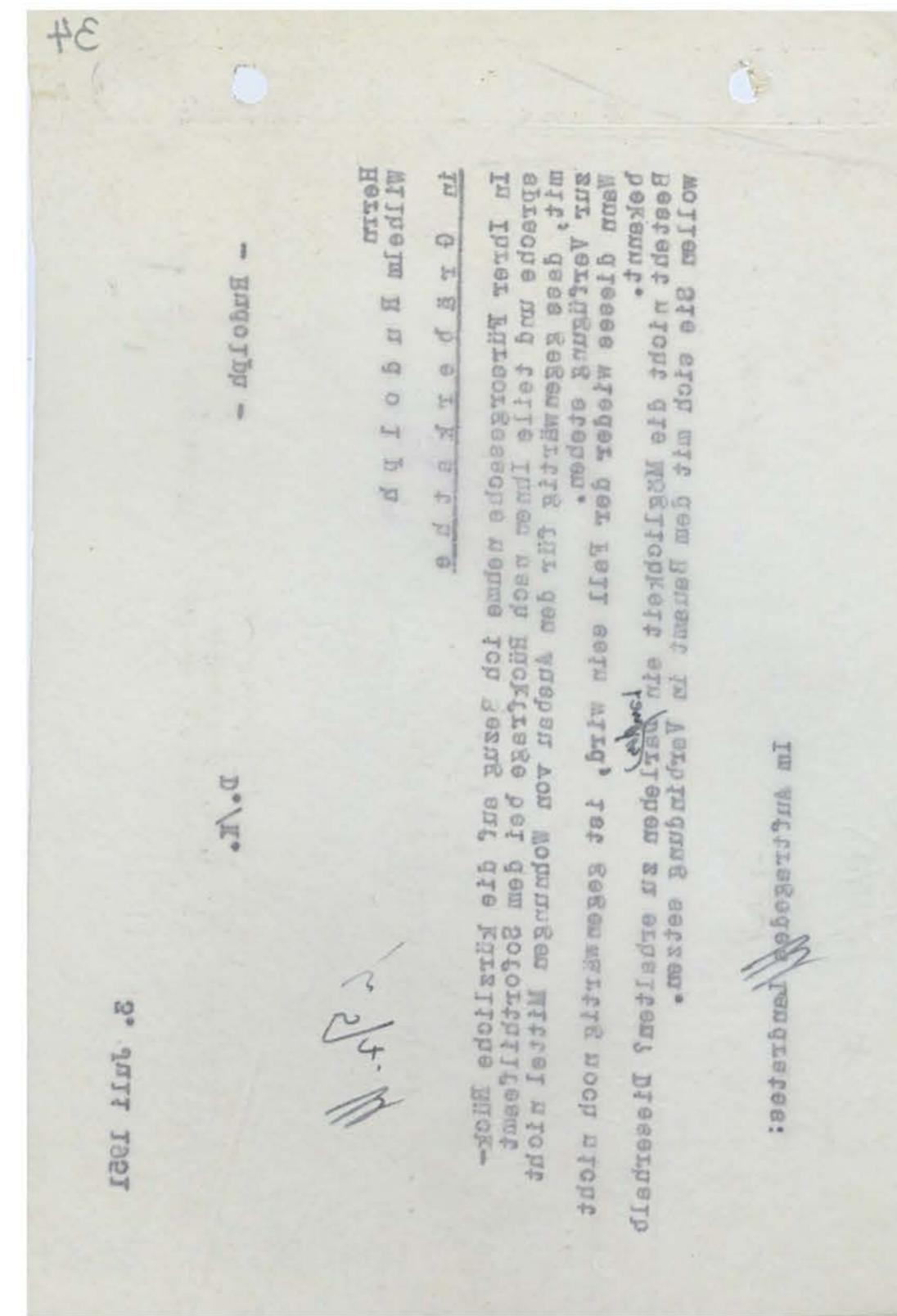


	Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black	B.I.G.
Centimetres	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Kreisarchiv Stommeln B2



Kreisarchiv Stormarn B2



K r e i s S t o r m a r n
Der Landrat
-Kreisentschädigungsamt -
4-1/9

Bad Oldesloe, den 21. Dezember 1953

Herrn/Frau/Fräulein Frau
Oiga Rudolph,
Binningsstedt
über Ahrensburg.

in

Von dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig - Holstein habe ich inzwischen die Antragsformulare auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erhalten.

In der Anlage übersende ich Ihnen daher eine Anleitung zur Ausfüllung des Entschädigungsantrages und zwei Antragsvordrucke mit der Bitte, bei der Ausfüllung der Fragebogen die Anleitung genauestens zu beachten.

Die Frist für die Einreichung der Entschädigungsanträge läuft am 30.9.1954 ab. Soweit Sie noch nicht im Besitz der erforderlichen Beweisunterlagen sind, haben Sie daher noch genügend Zeit, diese zu beschaffen.

Soweit bei der Ausfüllung der Anträge Unklarheiten auftreten, bitte ich Sie, sich an meine Dienststelle zu wenden. Bei persönlichen Besuchen wollen Sie bitte die Sprechzeiten montags, mittwochs und freitags beachten. Von unnötigen Rückfragen bitte ich Abstand zu nehmen, da die Bearbeitung der anfallenden Anträge erhebliche Zeit und Mehrarbeit erfordert und durch die nicht unbedingt erforderlichen Besuche usw. die Bearbeitung nur verzögert wird.

Es ist in Ihrem eigenen Interesse von Wichtigkeit, dass alle Fragen so erschöpfend beantwortet werden, dass Rückfragen vermieden werden.

Sobald Sie die erforderlichen Unterlagen in Händen haben, bitte ich Sie, mir die beiden Antragsformulare ausgefüllt wieder einzureichen. Sollten Sie jedoch auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes Anträge nicht mehr zu stellen haben, bitte ich um Rückgabe der Fragebogen.

Im Auftrage:
W. J. Rudolph



Kreisarchiv Stormarn B2

